

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1881.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei.
(B. Knapf.)

Inhalts-Verzeichniß.

Blatt.	Nr.		Seite.
1.	1.	Ministerial-Bekanntmachung vom 30. December 1880, die Abänderung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte betreffend	1
„	2.	Verordnung vom 30. December 1880, eine Abänderung und bezüglich Freipreierung der Verordnung über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Weisen vom 9. März 1854 betreffend	2
„	3.	Bekanntmachung des kaiserlichen Ministeriums vom 12. Januar 1881, die Auflösung der Krankenkasse der Fabrikarbeiter in Scheide betreffend	2
„	4.	Verordnung vom 21. Januar 1881, den Betrieb der Köhlschlächtereien betreffend	3
„	5.	Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Febr. 1881, die Form und die Gültigkeitsdauer der Heimathscheine betreffend	4
2.	6.	Gesetz, betreffend das Verfahren in Anseinersehungs-Angelegenheiten, vom 11. Februar 1881	7
3.	7.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Februar 1881, betreffend den §. 14 der Ausführungs-Verordnung zum Fischereigesetze	21
„	8.	Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Februar 1881, die weitere Abänderung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte betreffend	22
„	9.	Ministerial-Bekanntmachung vom 1. April 1881, die Publikation der wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei abgeschlossener Staatsverträge betreffend	22
4.	10.	Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Mai 1881, die Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten vom 26. Januar 1872 betreffend	37
„	11.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern, vom 23. Mai 1881	37
„	12.	Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Juni 1881, einen weiteren Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 1. Februar 1877 wegen Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft betreffend	39
„	13.	Verordnung, die Errichtung eines Kirchenraths für die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, vom 8. Juli 1881	43

Seite	M.	Titel	Seite
6.	14.	Ministerial-Bekanntmachung vom 23. August 1881, betreffend die Veröffentlichung des Preussischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837	47
•	15.	Verordnung vom 23. August 1881, betreffend die Abänderung der Dienstinstruktion für die Fürstliche Seebatterie	50
7.	16.	Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1881, das Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer der Fürstlichen Oberherrschaft betreffend	51
8.	17.	Ministerial-Bekanntmachung vom 23. September 1881, betreffend die Nachweisung der Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Officiere und Beamten im Reffort der Königlich Preussischen Militär-Verwaltung und der Pensionen dieser Personen berufen sind, den Militärrisikos als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten	57
•	18.	Ministerial-Bekanntmachung vom 12. October 1881, die deutscher Seits mit der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend	61
•	19.	Ministerial-Bekanntmachung vom 13. October 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung von Reichsteuernabgaben vom 1. Juli 1881	61
9.	20.	Verordnung, die Einberufung des ordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 4. November 1881	63
10.	21.	Verordnung, betreffend das Fügen der Schornsteine, vom 21. Novbr. 1881	65
11.	22.	Verordnung vom 18. Novbr. 1881, betreffend die Erweiterung der Verordnung über die Aufstellung der Wajserhöhenmaße vom 14. April 1868	69
•	23.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Procentsaßes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 19. December 1881	69
•	24.	Gesetz, den Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode von 1882 bis 1884 betreffend, vom 19. December 1881	70
•	25.	Gesetz vom 19. December 1881, die Pensionen der Wittwen und Waisen Fürstlicher Diener betreffend	72
•	26.	Gesetz vom 19. Decbr. 1881, betreffend den Gehaltsbezug der Justizbeamten bei Amtverrichtungen außerhalb des Amtesitzes	73
•	27.	Gesetz vom 19. December 1881, die Abänderung der §§. 29 und 30. des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Februar 1868 betreffend	74
•	28.	Gesetz vom 19. December 1881, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1881	75
12.	29.	Gesetz vom 20. December 1881, betreffend die Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche	77
13.	30.	Gesetz, die Aufnahme einer Anleihe zum Zweck der Bestreitung verschiedener außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung betreffend, vom 21. December 1881	81
•	31.	Verordnung vom 21. December 1881, einen Nachtrag zur Gerichtsverfahrens-Ordnung vom 24. Juni 1879 betreffend	82

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1881.

N. I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. December 1880, die Abänderung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte betreffend.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* wird die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 9. September 1879 (Gef.-S. S. 395) in folgenden Punkten abgeändert.

1) An die Stelle des dritten Absatzes des §. 18, welcher aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

Zustellungen, welche einer förmlichen Beurkundung nicht bedürfen, sowie Verhängungen jeder Art können durch die Post bewirkt werden. Innerhalb des Gerichtsbereichs sind damit regelmäßige Gerichtsdiener zu beauftragen.

Gerichtsvollziehern sind Aufträge dieser Art nur auf Grund einer allgemeinen Anordnung oder auf besondere Weisung zu ertheilen.

2) Der Schlusssatz in Absatz 2 des §. 22 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Benachrichtigung des Gläubigers über den Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl und die Ertheilung der über die Erhebung des Widerspruchs von dem Schuldner verlangten Bescheinigung erfolgt durch das Gericht. (§. 634 der Civil-Prozess-Ordnung).

3) Der Schlusssatz des §. 33 wird aufgehoben.

Rudolstadt, den 30. December 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

1

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. Februar 1881.

N. II. Verordnung

vom 30. December 1880, eine Abänderung und bezüglich Erweiterung der Verordnung über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 9. März 1854 betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** und auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-S. S. 45) wird der §. 7 der Verordnung über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 9. März 1854 (Ges.-S. S. 57) hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 1.

Mit Geldstrafe von dreißig bis dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft
1) wer als Agent die im §. 2 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt oder eine Uebersicherung begünstigt,

2) wer als Versicherter bei Abschluß des Versicherungsvertrags wissentlich eine Uebersicherung genommen hat, sofern auf diese Handlungen nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden.

Rudolstadt, den 30. December 1880.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.
v. Vertrab.

N. III. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Januar 1881, die Auflösung der Krankenkasse der Fabrikarbeiter in Scheibe betreffend.

Die Krankenkasse der Fabrikarbeiter in Scheibe, welcher unterm 1. Februar 1847 die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden sind, (Ges.-S. S. 49) hat sich zum Zwecke der Erlangung der Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse im Sinne des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 aufgelöst.

Rudolstadt, den 12. Januar 1881.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.
v. Vertrab.

№ IV. Verordnung

vom 21. Januar 1881, den Betrieb der Hofschlächtereien betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird auf Grund des Befehles vom 9. März 1855 (Bes.-S. S. 48) Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Schlachten eines Pferdes zum Zwecke der gewerbemäßigen Verwerthung des Fleisches als Nahrungsmittel darf nur an den nach Maßgabe der §§. 16 ff. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 polizeilich genehmigten Schlachtplätzen stattfinden.

§. 2.

Ein Pferd, dessen Fleisch als Nahrungsmittel verwerthet werden soll, muß, bevor es geschlachtet wird, von einem approbirten Thierarzte untersucht werden.

Die Verwerthung des Fleisches als Nahrungsmittel ist nur und erst dann gestattet, wenn der Thierarzt schriftlich bescheinigt hat, daß das Thier mit keiner Krankheit behaftet ist, welche den Genuß des Fleisches als gesundheitsschädlich oder sonst bedenklich erscheinen läßt.

Derartige Bescheinigungen sind aufzubewahren und der Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Ausschachtung des Pferdes muß längstens innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung desselben erfolgen.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Hofschlächter zu tragen.

§. 3.

Das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches von Pferden darf nur an solchen Stellen geschehen, welche bei der Ortspolizeibehörde vorher angemeldet sind.

Diese Verkaufsplätze sind durch eine Tafel mit der Aufschrift

„Hoffleisch-Verkauf“

zu bezeichnen.

Anderere Fleischwaaren dürfen dort weder feilgehalten noch aufbewahrt werden.

§. 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bestraft, insoweit nicht auf Grund des §. 367 Nr. 7 des

Strafgesetzbuch oder nach andern bestehenden Gesetzen, namentlich nach dem Reichsgesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) eine härtere Strafe einzutreten hat.

Rudolstadt, den 21. Januar 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Nr. V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Februar 1881, die Form und die Gültigkeitsdauer der Heimathscheine betreffend.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-Gef.-Bl. S. 355) unter'm 20. Januar 1881 beschlossen:

- 1) es seien die Heimathscheine nach dem nachstehend abgedruckten Formulare auszustellen;
- 2) die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheines dürfe auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden.

Rudolstadt, den 9. Februar 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Deutsches Reich.

(Königreich Preussen.)

H e i m a t h s c h e i n e.

Von de(r) unterzeichneten (Rogierung) wird dem (Namen, Stand und (Wohnort), geboren am . . . ten 1 . . . zu , zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation etc.) die Eigenschaft als (Preusse) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von Jahren. *)
 Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vor-
 maligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen
 worden sind.

....., den ..^{ten}

(Königlich preussische Regierung.)

(Unterschrift.)

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Aus tretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimath-
 scheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

(§. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundes-Gesetzblatt Seite 355].)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1881.

N^o VI. Gesetz,

betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten,
vom 11. Februar 1881.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen, um das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten mit den Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 in Einklang zu bringen, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Für das Verfahren bei den nach dem Staatsvertrage vom 10. Dezember 1855 (Ges.-S. v. 1856 S. 42) und der Kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1879 (N.-Ges.-Bl. S. 294 und Ges.-S. S. 517) zur Kompetenz der königlich Preussischen Auseinandersetzungs-Behörden bezüglich des Reichsgerichts gehörigen Auseinandersetzungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1856, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1849 über die Ablösung der Frohnen, Lehnen und Zinsen und des Gesetzes vom 7. Januar 1856 über die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend (Ges.-S. S. 45), soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich aufgehoben sind, auch künftig in Kraft, jedoch mit der Einschränkung, daß neben und nach denselben die nachstehend bezeichneten Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 Anwendung finden.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

2

Ausgegeben in Rudolstadt am 5. März 1881.

§. 2.

Die Vorschriften der §§. 41 bis 48 der Civil-Prozeß-Ordnung finden auf die Ausschließung und Ablehnung der Spezialcommissarien, wie auf die der Mitglieder und Hülfсарbeiter der erkennenden Behörden Anwendung. Die Mitglieder und Hülfсарbeiter der General-Commission werden durch die commissarische Bearbeitung einer Auseinandersetzungssache von der Ausübung des Richteramts in 1. Instanz nicht ausgeschlossen. Die Mitwirkung bei der Entscheidung in erster Instanz steht ihrer Ernennung zu Commissarien für die zweite Instanz nicht entgegen.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung eines Specialcommissars hat die General-Commission zu entscheiden.

§. 3.

Die Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 1. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civil-Prozeß-Ordnung und der Konkurs-Ordnung (Ges.-S. S. 189) findet auch auf das Verfahren in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

§. 4.

Bezüglich der Prozeßfähigkeit der Parteien, der Streitgenossenschaft und der Beteiligung Dritter am Rechtsstreite finden die §§. 50 bis 73 Civil-Prozeß-Ordnung in so weit Anwendung, als nicht hierüber in dem Gesetze vom 11. Januar 1856 besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

§. 5.

Soweit im Verfahren in Auseinandersetzungssachen eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig ist, finden auf diese die Vorschriften der §§. 76 bis 85 Civil-Prozeß-Ordnung Anwendung.

In zweiter Instanz können, in dritter Instanz, müssen die Parteien sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten der obliegenden Partei sind nur in Prozeßen zweiter und dritter Instanz, und zwar nach den Grundätzen des §. 87 Abs. 2 Civil-Prozeß-Ordnung zu erstatten.

Für die Verpflichtung der Parteien zur Tragung und Erstattung der Prozeßkosten sind die Vorschriften der §§. 87 bis 96 Civil-Prozeß-Ordnung maßgebend.

In Verbindung mit §. 56 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 finden die Bestimmungen der §§. 97 bis 100 Civil-Prozeß-Ordnung entsprechende Anwendung.

§. 6.

Bei der Instruction der prozessualischen Streitigkeiten nach Maßgabe der §§. 3, 34 und 35 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 finden die §§. 129, 133 bis 144, 251, 255, 256 Civil-Prozess-Ordnung subsidiäre Anwendung.

Wird eine besondere Klage angesetzt, so erfolgt die Erhebung derselben durch Einreichung an den Commissar oder durch Erklärung zum commissarischen Protocoll. Der Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgt mit der Zustellung der Klage Seitens des Commissars an den Beklagten, oder, wenn eine besondere Klage nicht erhoben ist, mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch in der Instructionsverhandlung geltend gemacht wird.

Eine Aenderung der Klage ist in erster Instanz unbeschränkt zulässig, die Zurücknahme derselben aber nur dann, wenn die Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses entweder anderweit erfolgt oder zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht erforderlich ist.

Der Prozeßbetrieb einschließlich der Beweisaufnahme liegt den zuständigen Behörden und Beamten von Amtswegen ob. Anträge und Vereinbarungen der Parteien haben eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Verfahren nicht nothwendig zur Folge.

§. 7.

Die von den Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung und von der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf einer Nothfrist handelnden §§. 208 bis 212, 214 Abs. 1, §§. 215 und 216 Civil-Prozess-Ordnung greifen auch im Auseinandersetzungs-Verfahren Platz, jedoch mit folgenden Modificationen:

- 1) Die gesetzlichen Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung treten selbst ein, ohne daß es eines auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrags bedarf.
- 2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Nothfrist muß bei der General-Commission beantragt werden. Der Antrag kann, wenn die Einlegung der sofortigen Beschwerde (vgl. §. 16 dieses Gesetzes) versäumt ist, sowohl bei der Behörde, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegerichte erfolgen.
- 3) Die Wiedereinsetzung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt. Bei der General-Commission und bei dem Commissar — bei diesem nur

im Falle der Veräumung der sofortigen Beschwerde — kann der Antrag auch durch Erklärung zum Protokoll gestellt werden.

- 4) Steht die Entscheidung über die nachgeholtte Prozeßhandlung nicht der General-Commission zu, so hat diese nur zu prüfen, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung an sich statthast und in der vorgeschriebenen Form und Frist angebracht sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Antrag durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde (vgl. §. 16) an diejenige Behörde statt, welche über die nachgeholtte Prozeßhandlung zu entscheiden hat.

§. 8.

Bezüglich der Wirksamkeit des Geständnisses, der Offenkundigkeit der Thatfachen sowie der Beweisaufnahme und deren Würdigung finden die §§. 259 bis 267, 320 bis 455 und 468 Civil-Prozeß-Ordnung mit Ausschluß der §§. 339, 344, 353, 354, 364, 398, 401, 448 Abs. 2 und 3, 452, 454 Abs. 2 entsprechende Anwendung, jedoch mit der Modification:

- 1) daß die Beweisaufnahme durch den Sachcommissar oder nach Umständen durch einen andern, von der General-Commission zu bestimmenden Commissar oder ein von ihr zu ersuchendes Gericht erfolgt, daß dem hier, nach mit der Beweisaufnahme betrauten Beamten die Befugnisse eines beauftragten Richters nach Maßgabe des §. 365 Civil-Prozeß-Ordnung zustehen, von demselben auch die Funktionen des Gerichtsschreibers, soweit desselben in den allegirten §§. Erwähnung geschieht, geübt werden;
- 2) daß die Anordnung der Beweisaufnahme durch einen Beweisbeschluß der erkennenden Behörde nur dann geboten ist, wenn nach Maßgabe des §. 426 Civil-Prozeß-Ordnung die Leistung eines Eides angeordnet werden soll;
- 3) daß die dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse zu den nach §§. 331, 352, 358 Abs. 2, 363 Abs. 2, 371, 373, 377 Civil-Prozeß-Ordnung zu erlassenden Entscheidungen und zu den nach §§. 369 und 370 ebendasselbst zu treffenden Bestimmungen über die zuzuziehenden Sachverständigen von der General-Commission wahrzunehmen sind, ohne daß dieselbe jedoch an die im letzten Absatze des §. 369 gedachte Einigung der Parteien gebunden ist, in den höhern Instanzen aber diese Befugnisse von dem Berufungs-

oder Revisionsgerichte, wenn dasselbe die Vernehmung bestimmter Zeugen oder Sachverständigen angeordnet hat, gelübt werden;

- 4) daß die Sachverständigen, was auch von den Schiedsrichtern und den als Sachverständige zugezogenen Beamten gilt, nach Maßgabe der dieshalb im Königreich Preußen geltenden Vorschriften entschädigt werden;
- 5) daß die Beweisverhandlungen den Parteien vorzulegen und diese über das Ergebniß der Beweisaufnahme zu hören sind;
- 6) daß an Stelle der Bestimmung im §. 322 Abs. 2 eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme auf den Antrag der Parteien bis zum Schluß der Instruction zulässig ist.

§. 9.

Bei den in Auseinandersetzungssachen abzufassenden Urtheilen finden die §§. 272 bis 276, §. 279 (unbeschadet des §. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1856), §§. 284 Abs. 1, 289, 290 Civil-Prozess-Ordnung Anwendung.

Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen oder von Amtswegen zur Instruction gezogenen Anspruch entschieden ist. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittelst Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit welchem aufgerechnet werden soll.

Ist ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, für welchen die Auseinandersetzungs-Behörde zuständig ist, oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder theilweise übergangen, so ist die erforderliche Ergänzung des Urtheils durch nachträgliche Entscheidung von Amtswegen herbeizuführen. Die nachträgliche Entscheidung ist von derjenigen Spruchbehörde zu erlassen, welche das zu ergänzende Urtheil abgefasset hat.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige neue Instruction ergehen und richtet sich das Verfahren nach denselben Vorschriften, welche auf das dem Urtheil zum Grund liegende Verfahren Anwendung finden.

§. 10.

Die Urtheile sind von Amtswegen in Ausfertigung anzustellen. Die Prozess-bevollmächtigten erhalten Abschriften des Urtheils.

Wenn Ausfertigungen oder sonstige Mittheilungen an die Parteien durch die Post zugestellt werden sollen, so können die Auseinandersetzungs-Behörde und der

Commissar unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die §§. 177 und 178 Civil-Prozess-Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Gerichtsvollziehers die Auseinandersetzungs-Behörde oder der Commissar tritt. Die Uebergabe des im §. 177 bezeichneten Briefumschlags, welcher die Ausfertigung oder das zuzustellende Schriftstück enthält, an die Post ist von dem hierzu bestellten Beamten der Auseinandersetzungs-Behörde oder des Commissars zu bezeugen.

§. 11.

Erscheint im Termine zur Instruction eines Rechtsstreits der Kläger nicht, so ist, wenn die Instruction weder nach den Erklärungen des Beklagten, noch von Amtswegen fortgesetzt werden kann, das Verjäumnisurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen sei. Ist der Beklagte nicht erschienen, so ist das thatsächliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Soweit daselbe den Anspruch des Klägers rechtfertigt, ist dementsprechend zu erkennen, soweit dies nicht der Fall, ist die Instruction fortzusetzen.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Eine Verjäumung bei Fortsetzung der Instruction hat zur Folge, daß jede streitige Thatfache, bei deren Erörterung eine Verjäumung eintritt, gegen den Säumnigen für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird.

Diese Folge kann durch Nachholung der verjäumten Prozeßhandlung bis zum Schluß der Instruction aufgehoben werden.

§. 12.

Ein Verjäumnisurtheil kann gegen diejenige Partei, welche in einem Instructionstermine erschienen ist, nicht mehr ergehen. Dergleichen ist daselbe in den im §. 300 Civil-Prozess-Ordnung bezeichneten Fällen unstatthaft.

Eines Antrags auf Erlassung des Verjäumnisurtheils bedarf es nicht.

Wird dieser Antrag gestellt und durch Beschluß der General-Commission zurückgewiesen, so findet sofortige Beschwerde (§. 16) statt und ist, wenn auf dieselbe der Beschluß aufgehoben wird, das Verjäumnisurtheil ohne Instruction zu erlassen.

Die General-Commission kann von Amtswegen von Erlassung eines Verjäumnisurtheils Abstand nehmen und die Ansetzung eines neuen Termins anordnen,

wenn sie dafür hält, daß die Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei.

§. 13.

Der Partei, gegen welche ein Versäumnisurtheil ergangen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu. Dabei finden die Bestimmungen der §§. 303 bis 311 Civil-Prozess-Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß

- 1) die Einlegung des Einspruchs durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zum Protokoll bei der General-Commission erfolgt;
- 2) daß im Falle des §. 306 gegen einen die Verwerfung aussprechenden Beschluß die sofortige Beschwerde (§. 16) stattfindet;
- 3) daß §. 310 auf den nach Zulassung des Einspruchs anberaumten Instruktionstermin entsprechende Anwendung findet.

§. 14.

Die Vorschriften der §§. 11 bis 13 finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrags eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnisurtheil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften der §§. 11 bis 13 finden entsprechende Anwendung.

§. 15.

Bezüglich des außerhalb der Instruktion eines Rechtsstreits im Laufe der Regulierung stattfindenden Versäumnisverfahrens bleiben die Vorschriften der §§. 17 und 52 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern eine Partei glaubhaft zu machen vermag, daß sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sei, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten, dieselbe die Aufhebung der Folgen der Versäumnung innerhalb der im §. 212 Civil-Prozess-Ordnung für die Wiedereinsetzung bestimmten Frist bei dem Commissarius beantragen kann.

Gegen die Entscheidung des Commissars, welche dem Antragsteller und den übrigen Interessenten, beziehungsweise ihren Bevollmächtigten zugustellen ist, findet die sofortige Beschwerde (§. 16) statt.

Die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens trägt der Antragsteller.

§. 16.

Die Bestimmung im §. 37 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 unter Nr. 1 wird aufgehoben. An die Stelle des im §. 38 erwähnten Rekurses tritt die sofortige Beschwerde (§. 540 Civil-Prozess-Ordnung). Diese ist binnen einer Nothfrist von 2 Wochen, welche mit der Zustellung der Entscheidung oder mit Eröffnung derselben zum kommissarischen Protokoll beginnt, bei dem Commissarius oder der General-Commission einzulegen.

Gegen die Entscheidung der letzteren findet keine weitere Beschwerde statt.

§. 17.

An die Stelle der im §. 39 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 bezeichneten Appellation tritt die Berufung an das königliche Ober-Landeskultur-Gericht zu Berlin. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zum Protokoll bei der General-Commission.

Die Bestimmung im §. 39 des Gesetzes vom 11. Januar 1856, nach welcher das Rechtsmittel auch bei anderen Behörden eingelegt werden kann, wird aufgehoben.

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
- 2) die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem bezeichneten Urtheile.

Die Bestimmungen der §§. 478, 482 Abf. 1 und §. 483 Civil-Prozess-Ordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Zurücknahme der Berufung ist nach Beginn der Beantwortung der Berufung im Instructionstermine nicht mehr zulässig, wenn der Berufungsbeklagte widerspricht. Dieselbe erfolgt, wenn sie nicht im Instructionstermine erklärt wird, wie die Einlegung.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.

§. 18.

Die General-Commission hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung ohne vorgängige Instruction als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den jurickweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde (§. 16) statt.

§. 19.

Bei der Instruction des Rechtsmittels der Berufung (§. 41 des Gesetzes vom 11. Januar 1856) finden die §§. 487, 489 bis 495, 499 Civil-Prozess-Ordnung entsprechende Anwendung. Das Berufungsgericht kann auf Grund der Vereinbarung der Parteien auch über solche Streitpunkte entscheiden, über welche in erster Instanz nicht erkannt ist. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Entscheidung über die Rechte der von Amtswegen zuzuziehenden Personen, welche in der ersten Instanz nicht zugezogen worden sind.

Die Frist zur Einreichung schriftlicher Rechtsansführungen (§. 41 des Gesetzes vom 11. Januar 1856) läuft einen Monat und beginnt mit dem Empfange der den Parteien von dem Schluß der Instruction in der Berufungsinstanz zu machenden Mittheilung.

§. 20.

Der §. 42 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 wird aufgehoben.

Gegen alle in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile des Ober-Landes-cultur-Gerichts findet das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht nach Maßgabe der §§. 508 bis 514 Civil-Prozess-Ordnung und der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

Die Revision ist nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zulässig, welche außerhalb eines Auseinanderjegungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites im ordentlichen Rechtswege hätten werden können.

Die Revision kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht, wenn auch dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts nicht hinaus erstreckt.

Die Vorschriften des §. 513 Nr. 2 und 3 Civil-Prozess-Ordnung finden im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Commissars, welcher die Instruction geführt hat, entsprechende Anwendung.

§. 21.

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat. Sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

Die Einlegung der Revision erfolgt bei der General-Commission durch Einreichung eines Schriftsatzes, welcher von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß.

Der Schriftsatz muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
- 2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde.

Die Vorschriften des §. 516 Civil-Prozess-Ordnung finden entsprechende Anwendung.

Bezüglich der Prüfung der Statthastigkeit finden die Bestimmungen im §. 18 dieses Gesetzes Anwendung.

Die sofortige Beschwerde gegen einen zurückweisenden Beschluß der General-Commission geht an das Revisionsgericht.

§. 22.

Wenn die General-Commission die Revision für zulässig erachtet, so ist die Revisionschrift mit den Akten dem Revisionsgericht zu übersenden, wovon die Parteien zu benachrichtigen sind.

Das Revisionsgericht bestimmt nach Eingang der Revisionschrift und der Akten den Termin zur mündlichen Verhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen unter Zustellung der Revisionschrift an den Revisionsbeklagten. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Civil-Prozess-Ordnung mit der Maßgabe, daß das Versäumnisurtheil auch ohne Antrag zu erlassen ist.

§. 23.

Wenn die Berufung, beziehungsweise die Revision erledigt ist, werden die Akten mit der für die Zustellung erforderlichen Zahl von Anfertigungen und Abschriften des Urtheils an die General-Commission zurückgeschickt. Die Mittheilung der Abschriften des Urtheils an die Prozeßbevollmächtigten kann durch das Berufungsgericht bezw. das Revisionsgericht unmittelbar erfolgen.

§. 24.

Der §. 44 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 wird dahin modificirt, daß gegen prozeßleitende Verfügungen und Entscheidungen der General-Commission unter entsprechender Anwendung der §§. 530 ff. Civil-Prozess-Ordnung die Beschwerde an das Ober-Landeskultur-Gericht und gegen die des letzteren an das Revisionsgericht eingelegt werden kann, letzteres jedoch nur in Beziehung auf solche Streitfachen, bezüglich welcher die Revision zulässig ist.

Die Einlegung der Beschwerde kann in allen Fällen auch durch Erklärung zum Protokoll bei der General-Commission erfolgen.

Dem Ober-Landesculturb-Gericht kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem übertragen werden.

§. 25.

Eine schriftliche Belehrung über die den Parteien zustehenden Rechtsmittel (§. 43 des Gesetzes vom 11. Januar 1856) findet nicht mehr statt. Bei der Berechnung der Fristen finden überall die §§. 199, 200 Civil-Prozess-Ordnung Anwendung.

§. 26.

Die §§. 45 und 46 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 werden aufgehoben. An Stelle derselben treten die §§. 541 bis 554 Civil-Prozess-Ordnung mit der Maßgabe, daß

- 1) die Vorschriften §. 542 Nr. 2 und 3 im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Commissars, welcher die Instruction geführt hat, entsprechende Anwendung finden;
- 2) daß die Erhebung der Richtigkeitsklage und der Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der General-Commission erfolgt und daß in der Klage die Bezeichnung des anzufechtenden Urtheils und die Erklärung, welche der beiden Klagen erhoben wird, enthalten sein muß und
- 3) daß, wenn für diese Klagen das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht zuständig ist, auf dieselben die §§. 17, 18, 21 und 22 dieses Gesetzes Anwendung finden.

§. 27.

Die Zwangsvollstreckung findet aus Urtheilen der Auseinandersetzung-Behörden, aus Auseinandersetzung-Recessen und aus vor Commissarien geschlossenen Vergleichs ebenso wie aus den in §§. 644 und 702 Civil-Prozess-Ordnung und in §. 6 des Ausführungsgesetzes vom 1. Mai 1879 (Ges.-S. 189) gedachten Schuldtiteln statt.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1856, der Executionsordnung vom 10. Juni 1854 und des §. 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1879, betreffend die Ausführung der Civil-Prozess-Ordnung, im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens auf Grund der von der General-

Commission zu ertheilenden Vollstreckungsaufträge, so lange nach §. 55 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 die Zuständigkeit derselben besteht. Die General-Commission ist jedoch, so lange ihre Zuständigkeit besteht, berechtigt, an Stelle der Ertheilung eines Vollstreckungsauftrages dem Gläubiger die vollstreckbare Ausfertigung eines Urtheils, eines Auseinandersetzungsprozesses und anderer im Auseinandersetzungsverfahren errichteter Urkunden, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet, zu ertheilen.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Vorsitzenden der General-Commission zu unterschreiben und mit dem Siegel der letzteren zu versehen.

§. 28.

Betreffs des Anlasses und der Erhebung der Prozeßkosten und der dieselbe von den Parteien etwa zu erhebenden Ausstellungen finden überall die im Königreich Preußen geltenden Vorschriften Anwendung. Dasselbe gilt von der Ermittlung des Werths des Streitgegenstandes und den dabei etwa entstehenden Streitigkeiten.

§. 29.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den kommissarischen Terminen erfolgt nach den Vorschriften der §§. 178 bis 181, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. An Stelle des Gerichts tritt im Falle des §. 178 der Commissar, sonst die General-Commission, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ober-Landeskultur-Gericht, sonst aber kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist. Der §. 21 des Gesetzes vom 11. Januar 1856 wird aufgehoben.

§. 30.

Zu den Verhandlungen mit Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen können, muß, wenn die Verhandlung nicht unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgenommen wird, ein glaubhafter Mann zugezogen werden, welcher der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls beizuwohnen und die Unterschrift für den Schreibensunkundigen zu verrichten hat, während dieser das Protokoll mit 3 Kreuzen unterzeichnet. Wenn der Schreibensunkundige einen solchen glaubhaften Mann nicht mit zur Stelle gebracht hat, muß ihm der Commissar einen solchen von Amtswegen zuordnen und ist dazu an erster Stelle ein etwa vorhandener Streitgenosse zu bestimmen.

Bzüglich der Verhandlung mit Tauben, Stummen und mit solchen Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, findet das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 §§. 187 bis 193 entsprechende Anwendung.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft und findet dann auch auf die fernere Verhandlung der bereits anhängigen Auscinandersetzungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

- 1) der Umfang einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Prozeßvollmacht und die Zulässigkeit einer vor demselben erfolgten Eideszuschickung und der Zurückschickung eines vor diesem Zeitpunkte zugeschobenen Eides nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen ist;
- 2) die §§. 420, 421 Civil-Prozeß-Ordnung, wenn die Instruction vor dem bezeichneten Zeitpunkte schon geschlossen ist, für die laufende Instanz nicht Anwendung finden, die Folgen der unterbliebenen Erklärung auf eine Eideszuschickung und auf eine Zurückschickung des Eides vielmehr nach den bisherigen Vorschriften zu bestimmen sind;
- 3) die §§. 482, 483 Civil-Prozeß-Ordnung und die beiden letzten Absätze des §. 17 dieses Gesetzes auf ein bereits anhängiges Appellationsverfahren nicht Anwendung finden, in einem solchen vielmehr die Zulässigkeit der Zurücknahme der Berufung und der Anschließung des Appellaten an dieselbe nach den bisherigen Vorschriften zu bestimmen ist;
- 4) die Erledigung des bereits eingelegten Rechtsmittels der Revision und des Rekurses nach den bisherigen Vorschriften erfolgt;
- 5) für die Bestimmung der Instanz, in welcher die Richtigkeits- oder Restitutionsklage gegen die nach den bisherigen Vorschriften erlassenen Endurtheile zu erheben ist, §. 7 des Gesetzes vom 26. April 1879, die Uebergangsbestimmungen zur Civil-Prozeß-Ordnung, Konkursordnung und Straf-proceßordnung betreffend, entsprechende Anwendung findet.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation und Revision, so wie zur Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse und Interimistika werden nicht unterbrochen, bezüglich ihres Ablaufs aber nach diesem Gesetze berechnet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolfsbad, den 11. Februar 1881.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg,
v. Vertrat.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1880 (Ges.-S. 1861 S. 1) muß es unter Nr. 1 heißen: „regelmäßig“ anstatt „regelmäßige“.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1881.

Nr. VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Februar 1881,

betreffend den §. 14 der Ausführungs-Berordnung zum Fischereigesetze.

Da die Bestimmung in §. 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Juli 1877, die Fischerei betreffend, vom 1. März 1878 (Ges.-S. S. 5 ff.), welche lautet:

Nach Ablauf von 3 Jahren, vom Erlass dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern keine Fanggeräthe (Neze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Das Ministerium ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen, am 1. März d. J. in Kraft tritt, so bringen wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung und bemerken dazu, daß die darin enthaltene Bestimmung über die Weite der Oeffnungen der Fanggeräthe (von Knoten zu Knoten) auf die sichte Weite der Oeffnungen sich bezieht und daß dieselbe auch auf Fangvorrichtungen aus Holz (Lattensänge, Schwädriche) anzuwenden ist.

Rudolstadt, den 16. Februar 1881.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Leo, i. B.

N. VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. Februar 1881,

die weitere Abänderung der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 9. September 1879 (Ges.-S. S. 395) weiter abgeändert wie folgt:

Der erste Absatz des §. 18 wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Insofern Zustellungen unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig sind, hat der Gerichtsschreiber regelmäßig die Post unmittelbar — ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers — um die Bewirkung der Zustellung zu ersuchen.

Rudolstadt, den 17. Februar 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. April 1881.

die Publication der wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei abgeschlossenen Staatsverträge betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten von Preußen, der Thüringischen Staaten, von Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vereinbarten Staatsverträge von den vertragschließenden Regierungen ratificirt worden sind, so werden dieselben durch den nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 1. April 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Uebereinkommen

zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.

Nachdem von Seiten der Staatsregierungen von:

1. Preußen,
2. Sachsen-Weimar-Eisenach,
3. Oldenburg,
4. Braunschweig,
5. Sachsen-Meiningen,
6. Sachsen-Altenburg,
7. Sachsen-Coburg-Gotha,
8. Anhalt,
9. Schwarzburg-Sonderhausen,
10. Schwarzburg-Rudolstadt,
11. Reuß älterer Linie,
12. Reuß jüngerer Linie,
13. Lübeck,
14. Bremen,
15. Hamburg,

beschlossen worden, eine Vereinbarung Behufs Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei zu treffen, sind als Bevollmächtigte

I. für das Königreich Preußen:

der Ministerial-Direktor, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Marcard und der Geheime Regierungsrath Finkenau;

II. für die oben unter Ziffer 2, 5, 6, 9, 10, 11, 12 erwähnten Thüringischen Staaten:

der Großherzoglich Sächsische Ministerial-Direktor, Staatsrath Dr. Schomburg;

- III. für das Großherzogthum Oldenburg:
der Geheime Ober-Regierungsrath Hofmeister;
- IV. für das Herzogthum Braunschweig:
der Kammerdirektor Briepfenkel;
- V. für das Herzogthum Sachsen-Gotha-Gotha:
der Geheime Regierungsrath Hornboffel;
- VI. für das Herzogthum Anhalt:
der Regierungsrath Kindfleisch;
- VII. für die Freie und Hansestadt Lübeck:
der Senator Dr. Blitt;
- VIII. für die Freie Hansestadt Bremen:
der Senator Dr. Letens;
- IX. für die Freie und Hansestadt Hamburg:
der Dr. Voigt

zusammgetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen getroffen:

§. 1.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern sollen folgende Vorschriften Anwendung finden:

- 1) Die Fischerei auf Fischsamen ist zu verbieten;
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör, (<i>Acipenser sturio</i>)	100 Centimeter
Lachs, (<i>Salmo, Salmo Salar</i>)	50 "
Große Maräne, (<i>Madur-Maräne, Coregonus muræna</i>)	40 "
Kal, (<i>Anguilla vulgnris</i>)	} 35
Zander, (<i>Sandart, Lucioperca sandra</i>)	
Karpfen, (<i>Karpfen, Karpf, Schied, Aspius vorax</i>)	
Blei, (<i>Brachsen, Brasse, Abramis brama</i>)	
Lachforelle, (<i>Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta</i>)	
Maifisch, (<i>Alse, Clupea alosa</i>)	}
Zinte, (<i>Clupea finta</i>)	

Hecht, (<i>Esox lucius</i>)	25 Centimeter
Maifand, (Kerfling, <i>Idus melanotus</i>)	}
Barbe, (<i>Barbus fluviatilis</i>)	
Döbel, (<i>Squalius cephalus</i>)	20
Karpfen, (<i>Ciprinus carpio</i>)	}
Schlei, (<i>Tinca vulgaris</i>)	
Forelle, (<i>Salmo fario</i>)	}
Aisch, (Wesche, <i>Thymallus vulgaris</i>)	
Karause, (<i>Carassius vulgaris</i>)	}
Kleine Maräne, (<i>Coregonus albula</i>)	
Rothfeder, (<i>Scardinius eritrophthalmus</i>)	15
Barsch, (<i>Percu fluviatilis</i>)	13 "
Rothauge, (<i>Leuciscus rutilus</i>)	13 "
Krebs, (Gemeiner Flußkreb, <i>Astacus fluviatilis</i>)	10 "

Der königlich Preussischen Regierung bleibt jedoch vorbehalten, für die Provinzen Preußen, Posen und Pommern kleinere Minimal-Maße für Lachs, Zander, Karpfen, Karause und kleine Maräne zuzulassen und die Rothfeder, Döbel und Zinte auszuschießen.

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 benannten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Soweit nicht die gegenwärtige Gesetzgebung der einzelnen Staaten etwas Abweichendes bestimmt, oder wenn dieselbe überhaupt den Begriff eines geschlossenen Gewässers nicht feststellt, sollen in Betreff der Fischerei als geschlossene Gewässer angesehen werden:
 - a. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
 - b. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

§. 2.

Fischsamen, ingleichen Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch ver-

sandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§. 3.

Auf Fischsamen und Fischbrut in den Fischzucht-Anstalten finden die Vorschriften der §§. 1 und 2 keine Anwendung.

Auch können im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, — soweit erforderlich, unter geeigneten Controlmaßregeln, — Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 1 und 2 gestattet werden. Insonderheit kann zu obigen Zwecken einzelnen Fischerei-Berechtigten das Fangen von kleineren Fischen der im §. 1 gedachten Arten, einschließlich der Krebse, zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

Den Besitzern geschlossener Gewässer kann der Verkauf und Versandt von jungen Eschlingen zu Zuchtzwecken gestattet werden.

§. 4.

Geschlossene Gewässer brauchen einer Schonzeit nicht unterworfen zu werden.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässer sollen einer wöchentlichen Schonzeit unterliegen.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf mindestens 24 Stunden und soll in der Regel den Sonntag einschließen. Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern zu verbieten. Das Angeln mit der Ruthe kann gestattet werden. Im Gebiet der Küstendfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sejneyen, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusuchen.

Die Regierungen sind ermächtigt, dieselben Ausnahmen für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann in den der Küstendfischerei unterworfenen Gewässern bei dringendem Bedürfnisse zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit gestattet werden.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt für das Fürstenthum Lübeck vorbehalten, die sogenannte stille Fischerei mit ständigen Vorrichtungen, sowie

mit Sechsen, Neusen oder Auzeln dort zu gestatten, wo rechtlich begründete Befugnisse zu dieser Art der Fischerei bestehen.

§. 5.

Nicht geschlossene Binnengewässer sollen außerdem einer jährlichen Schonzeit unterliegen.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein, und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. October bis zum 14. December und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni. Für die Provinz Preußen kann die Frühjahrschonzeit auf die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni festgesetzt werden.

§. 6.

Alle nicht geschlossenen, der Binnenfischerei unterworfenen Gewässer sind entweder einer Frühjahrs- oder einer Winterschonzeit zu unterwerfen.

Die Bestimmung darüber, welche Gewässer der Frühjahrs- bezw. Winterschonzeit zu unterwerfen sind, bleibt der Entschliessung der einzelnen Regierungen anheimgestellt. Soweit hierbei das Interesse des einen oder anderen der Eingangsgedachten Staaten mitbetheiligt ist, wird eine vorgängige Verhandlung mit den betreffenden Regierungen stattfinden.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winter-Schonzeit und abwärts die Frühjahrs-Schonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 7.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Regierungen sind ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser Befassung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerfördern.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Säune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze (Samen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden. Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifisken, Finten und Stinten soll während der Frühjahrschonzeit die im Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von den einzelnen Regierungen erstreckt werden können.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist ermächtigt, für das Fürstenthum Lübeck den Aalfang in Aalfängen sowie mit Körben und unverdeckten Neusen auch während der jährlichen Schonzeit zu gestatten.

Allen beteiligten Regierungen bleibt vorbehalten, das Angeln mit der Ruthe während der jährlichen Schonzeit zuzulassen.

§. 8.

Während der Dauer der in den §§. 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die nach den Fischereigesetzen der einzelnen Staaten noch zulässigen ständigen Fischerei-Vorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Für das Fürstenthum Lübeck kann die Vorschrift dieses §. für die Dauer der gegenwärtig bestehenden Pachtverträge aus geschlossen werden.

§. 9.

Die §§. 4 bis 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern zu verbieten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 10.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern soll verboten sein:

1. Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder

- Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.).
2. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speere, Stecheisen, Slangen und so weiter. Der Gebrauch von Angeln ist diesem Verbote nicht unterworfen. Die Verwendung von Speeren und Eisen aller Art zum Nassfang, mit Ausnahme jedoch von Kalkarten, kann in dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet werden.
 3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln. —

Den einzelnen Regierungen bleibt es überlassen, noch andere, der Fischerei schädliche Fangmittel zu verbieten.

§. 11.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Vachs und Kal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Die Erneuerung bestehender Wehre u. s. w. kann jedoch auch außer dem Falle einer für dieses Fangmittel bestehenden Berechtigung gestattet werden.

§. 12.

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ratification dieses Uebereinkommens an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe, Netze und Weselche jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses, für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Provinz Pommern die Minimalweite der Oeffnungen für die Fanggeräthe auf 2 Centimeter zu beschränken.

§. 13.

In Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer, als der Eingangs genannten Staaten unterworfen sind, können die betreffenden Staatsregierungen bis dahin, daß auch jene Staaten diesem Uebereinkommen beigetreten sind, die Anwendbarkeit der vorgedachten Bestimmungen ausschließen.

§. 14.

Es ist thunlichst auf die Vermehrung des Fischbestandes in den betreffenden Gewässern auch durch künstliche Ausbrütung der dazu geeigneten Edelfische, namentlich der Salmoniden, sowie dahin zu wirken, daß, soweit nöthig und ausführbar, vorhandene Hindernisse des Aufstiegens der Wandersfische, namentlich der Lachse und Aale durch Einrichtung von Fischpässen oder sonstige geeignete Maßregeln beseitigt werden.

§. 15.

Durch gegenwärtiges Uebereinkommen wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere und umfassendere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen, namentlich die Bestimmungen über die Schonzeiten und das Minimalmaß fangbarer Fische zu verschärfen und letzteres auf andere Fischarten auszudehnen.

§. 16.

Die Eingangs gedachten Staaten werden Untersuchungen über die Bedürfnisse der Fischerei anstellen lassen und die Hebung derselben nach einem einheitlichen Plane und zuvoriger Verständigung zu erstreben suchen.

§. 17.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Fesse oder schwimmende Fischerei-Vorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

Durch die gegenwärtige Uebereinkunft wird in der durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten begründeten Zuständigkeit der Behörden, den Betrieb der Fischerei aus schiffahrt-, flößerei-, strom- oder uferpolizeilichen Gründen einzuschränken, nichts geändert.

§. 18.

Dieses Uebereinkommen erstreckt sich auf das ganze Gebiet der contrahirenden Staaten und soll vorläufig für die Dauer von zehn Jahren, vom Tage des Auslaufes der Ratifications-Erklärungen an gerechnet, für die contrahirenden Regierungen verbindlich sein.

Jeder Regierung steht das Recht zu, die Aufhebung desselben mit Ablauf der zehnjährigen Frist für sich zu verlangen. Zu diesem Zwecke muß die Kündigung spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist den übrigen contrahirenden Regierungen gegenüber erfolgen. Erfolgt die Kündigung innerhalb dieser Zeit nicht, so gilt das Uebereinkommen je auf zehn Jahre mit Vorbehalt der vorerwähnten Kündigungsfrist als verlängert.

§. 19.

Durch vorstehendes Uebereinkommen wird die zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten und Anhalt vereinbarte Uebereinkunft vom 15. Mai 1876, mit Ausnahme jedoch des §. 15 daselbst, aufgehoben.

§. 20.

Dieses Uebereinkommen soll ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratifications-Erklärungen soll möglichst bald nach der Unterzeichnung des Uebereinkommens stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 3. December 1877.

(L. S.) Marcard.

(L. S.) Fassenau.

(L. S.) Dr. Schomburg.

(L. S.) Hofmeister.

(L. S.) Griepenkerl.

(L. S.) Heinrich Hornbostel.

(L. S.) A. Hindfleisch.

(L. S.) G. Gustav Blitt Dr.

(L. S.) Letens.

(L. S.) Fr. Voigt, Dr.

Schlußprotokoll.

Bei der heute stattgehabten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum

Schutze und zur Hebung der Fischerei erklärten die sämmtlichen Bevollmächtigten, daß sie bezüglich der Ratification dieses Uebereinkommens die zuvorige verfassungsmäßige Zustimmung der Landesvertretung bezw. der Bürgerschaft zu demselben soweit nöthig vorbehalten müßten. Im Uebrigen wurde bemerkt, daß auch dann, wenn von Seiten einzelner Regierungen die vorbehaltene Ratification des Uebereinkommens nicht erfolgen möchte, das letztere gleichwohl für alle anderen Staaten, deren Bevollmächtigte dasselbe heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein sollte.

Die Bevollmächtigten erkannten auf die Anfrage des Großherzoglich Sächsischen Vertreters übereinstimmend an, daß durch die Bestimmung im §. 1 des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes vom 6. Mai 1876 und durch die gleichlautenden Bestimmungen anderer in den Thüringischen Staaten bestehender Gesetze der Begriff geschlossener und nicht geschlossener Gewässer festgestellt sei, und daß demnach diese Bestimmungen mit Rücksicht auf §. 1 Ziffer 4 der Uebereinkunft einer Aenderung nicht bedürfen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß von Seiten der Königlich Preussischen Regierung in die Ausführungs-Verordnungen für einzelne Provinzen auch der Schnepel (*Schnäpel*, *Coregonus oxyrinchus*) mit einem Minimalmaße von 20 Centimetern aufgenommen ist, erklärten die Bevollmächtigten für Anhalt und Hamburg sich bereit, den Schnepel in gleicher Weise für die dortigen Ausführungs-Verordnungen zu berücksichtigen. Die übrigen Bevollmächtigten wollten für das Gebiet der von ihnen vertretenen Staaten den Erlaß einer gleichen Vorschrift in Erwägung nehmen. Sämmtliche Bevollmächtigte waren übereinstimmend der Ansicht, daß von dem im §. 7 des Uebereinkommens zugestandenen Vorbehalte, das Angeln mit der Ruthe während der jährlichen Schonzeit zu gestatten, insonderheit während der Winterschonzeit möglichst wenig Gebrauch gemacht werden möge. Sodann wurde auf den Antrag des Bevollmächtigten für Lübeck von dem Bevollmächtigten für Oldenburg die Erklärung abgegeben, daß von der im §. 7 Article 6 des Uebereinkommens der Oldenburgischen Regierung erteilten Ermächtigung nur in Betreff des Himmeldorfer Sees Gebrauch gemacht werden sollte.

Zur Ausführung des §. 16 des Uebereinkommens wurden periodisch wiederkehrende Zusammenkünfte von Bevollmächtigten der contrahirenden Staaten für wünschenswerth erachtet. An die Preussischen Bevollmächtigten wurde von Seiten aller übrigen Bevollmächtigten das Ersuchen gerichtet, bei ihrer Regierung in Antrag

bringen zu wollen, daß die Einladungen zu den vorerwähnten Zusammenkünften von Preussischer Seite erlassen und die dazu etwa weiter erforderlichen Vorbereitungen von dort aus getroffen werden möchten.

Sämmtliche Bevollmächtigte richteten schließlich an die Königlich Preussische Regierung das Ersuchen, mit den Regierungen der heute nicht vertretenen Deutschen Staaten und mit der Kaiserlich Königlich Oesterreich-Ungarischen Regierung im Anschlusse an die Grundsätze des gegenwärtigen Uebereinkommens weitere Verhandlungen einzuleiten.

Zu Urkund dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Erklärungen in das Uebereinkommen selbst aufgenommen wären. Die Bevollmächtigten haben dieses Schlußprotokoll sowie das Uebereinkommen in je einem Exemplare unterzeichnet, welche beide in dem Preussischen Staatsarchiv niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden sollen.

Berlin, den 3. December 1877.

Marcard.	Fastenau.	Dr. Schomburg.
Hofmeister.	Griepenkerl.	H. Hornbostel.
A. Hindstetisch.	H. Gustav Blitt Dr.	Telenä.
	Fr. Voigt Dr.	

Nachtrag

zu dem Uebereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 3. Dezember 1877.

Auf Grund des Schlußprotokolls zu dem Uebereinkommen vom 3. Dezember 1877 sind als Bevollmächtigte:

1. für Preußen:

der Ministerial-Direktor, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Marcard und der Geheime Regierungsrath Fastenau,

- II. für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie:
der Ministerial-Direktor, Staatsrath Dr. Schomburg,
- III. für Oldenburg:
der Geheime Ober-Regierungsrath a. D. Hofmeister,
- IV. für Braunschweig:
der Kammerdirektor Gricpenkerl,
- V. für Sachsen-Coburg-Gotha:
der Geheime Regierungsrath Hornbostel,
- VI. für Anhalt:
der Geheime Regierungsrath Rindfleisch,
- VII. für Lübeck:
der Senator Dr. Rittscher,
- VIII. für Bremen:
der Senator Dr. Letens,
- XI. für Hamburg:
der erste Beamte der Landherrschaft der Hamburgischen Marschlande,
Dr. Voigt

zusammgetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen getroffen:

§. 1.

Abweichend von den Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Uebereinkommens vom 3. Dezember 1877 kann in einzelnen dringenden Fällen und sofern die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, sowie vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flussbett befestigter oder verankerter Hanggeräthe während der jährlichen Schonzeit von den einzelnen Regierungen ausnahmsweise gestattet werden.

Soweit es sich hierbei um Gewässer handelt, welche das Gebiet mehrerer bei dem Uebereinkommen vom 3. Dezember 1877 beteiligter Staaten berühren, ist von jeder ertheilten Dispensation den andern Regierungen, deren Gebiet von den betreffenden Gewässern berührt wird, Nachricht zu geben.

§. 2.

Die in §. 7 des Uebereinkommens für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifischen, Finten und Stinten während der Frühjahrs-Schonzeit zugelassene fünf-tägige Frist einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche kann auch auf den Fang von Stören und Stichlingen ausgedehnt werden.

§. 3.

Der Königlich Preussischen Regierung ist es gestattet, für die Provinzen Ost- und Westpreußen die Frühjahrs-schonzeit auf zwei Monate innerhalb der Zeit vom 10. April bis zum 1. Juli festzusetzen.

§. 4.

Den einzelnen Regierungen bleibt es anheimgestellt, von der Festsetzung eines Minimalmaßes für den Fang des Hechtes (§. 1. des Uebereinkommens) abzusehen.

§. 5.

Dieses Uebereinkommen soll ratifizirt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Erklärungen soll möglichst bald nach der Unterzeichnung des Uebereinkommens stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 8. Mai 1880.

(L. S.) Marcard.

(L. S.) Fastenau.

(L. S.) Dr. Schomburg.

(L. S.) Hofmeister.

(L. S.) Griepenkerl.

(L. S.) Hornbostel.

(L. S.) Rindfleisch.

(L. S.) Rittscher, Dr.

(L. S.) Tetens, Dr.

(L. S.) Voigt, Dr.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1881.

N. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Mai 1881,

die Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten vom 26. Januar 1872 betreffend.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* wird zusätzlich zu §. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1872 zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten (Gesetz-Samml. S. 75) bestimmt, was folgt:

Die Ortsbehörde kann mit Genehmigung des Landrathesamtes im Falle des eintretenden Bedürfnisses die Anzeige aller Erkrankungen an Diphtherie, am Scharlach oder an den Masern unter Androhung der im §. 7. der erwähnten Verordnung bezeichneten Strafen vorschreiben.

Rudolstadt, den 5. Mai 1881.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. XI. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern, vom 23. Mai 1881.

Die in Nr. 20 des Centralblattes für das deutsche Reich veröffentlichte Bekanntmachung vom 17. Mai 1881, betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements, ist durch die in Nr. 10 des Centralblattes für das deutsche Reich veröffentlichte Bekanntmachung vom 17. Mai 1881, betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements, ersetzt.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

6

Ausgegeben in Rudolstadt am 2. Juli 1881.

polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern, wird zur Nachachtung hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. Mai 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Nach dem vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse ist:

I.

im Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das deutsche Reich von 1875 S. 57 und von 1878 S. 355):

A. der Absatz 3 in §. 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen“ anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Übergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.“

B. der Absatz 7 im §. 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§. 4. Absatz 3) dürfen nur passiert werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich.“

II.

in den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern vom 12 Juni 1878 (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 364):

A. im Abschnitt V unter Nr. 12 hinzugefügt:

„einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremsendienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte“;

B. hinter Abschnitt IX als neuer Abschnitt eingeschaltet:

„IXa. Haltestellen-Vorsteher (telegraphirende, expedirende Weichensteller und Bahnwärter)

auser den unter IX beziehungsweise VIII bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienst, dem Bahnpolizei-Reglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften,
5. Kenntniß der Instruktion für den Dienst auf Haltestellen."

Berlin, den 17. Mai 1881.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

N. XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. Juni 1881,

einen weiteren Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 1. Februar 1877 wegen Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahn-Gesellschaft betreffend.

Der zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg unterm 20. Mai d. J. vereinbarte zweite Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 1. Februar 1877, die Uebernahme der Zinsgarantie für eine Anleihe der Saalbahngesellschaft betreffend (Gesetz-Samml. S. 88), wird nach allseitig erfolgter Ratifikation auf höchsten Befehl **Serenissimo** im Nachstehenden bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 24. Juni 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Zweiter Nachtrag

zu dem Staatsvertrage über Garantieleistung für die Verzinsung einer Prioritäts-Anleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, abgeschlossen Erfurt am 1. Februar 1877.

(Erster Nachtragsvertrag über Umwandlung der vier und ein halb procentigen in eine vierprocentige Prioritäts-Anleihe, abgeschlossen Jena am 3. Juni 1880.)

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

haben, in Betracht der günstigen Fortentwicklung der Saalbahn, unter Zustimmung ihrer Landesvertretungen, Vereinbarung getroffen, einige Bestimmungen des Staatsvertrags d. d. Erfurt am 1. Februar 1877 zu Gunsten der Theilhaber der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft abzuändern und, um diese Abänderungen gegenseitig rechtsverbindlich zu machen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt

Höchsthren Geheimen Regierungsrath Hauthal,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,

Allerhöchsthren Geheimen Regierungsrath Genast,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen

Höchsthren Staatsrath Dr. Heim,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchsthren Geheimen Regierungsrath Laurentius,

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden zweiten Nachtrag zu dem oben bezeichneten Staatsvertrage abgeschlossen haben:

§. 1.

In Absatz 2 von Artikel 4 des Staatsvertrags vom 1. Februar 1877 sollen die Worte: „Dieser Garantiefond, welchem seine Zinsen zuwachsen, soll auf 500,000 Mark gebracht und auf dieser Höhe gehalten werden,“ wegfallen und durch die Worte ersetzt werden: „Dieser Garantiefond, welchem seine Zinsen zuwachsen, soll auf 400,000 Mark gebracht und auf dieser Höhe gehalten werden.“

§. 2.

Zu Absatz 3 des nämlichen Artikels 4 sollen die Worte: „Sobald und solange der obige Betrag von 500,000 Mark vorhanden ist, gelangen die Betriebsüberschüsse hälftig zu statutenmäßiger Vertheilung an die Aktionäre, während die andere Hälfte — je nach Bestimmung der Regierungen — zur außerordentlichen Tilgung zu verwenden oder dem Erneuerungsfond, oder dem Reserve-Fond zuzuwenden ist“, wegsfallen und durch die Worte ersetzt werden: „Sobald und so lange der obige Betrag von 400,000 Mark vorhanden ist, gelangen die Betriebsüberschüsse zu statutenmäßiger Vertheilung an die Aktionäre.“

§. 3.

Im Uebrigen bleibt der genannte Staatsvertrag, wie er zu Erfurt am 1. Febr. 1877 abgeschlossen und durch den ersten Nachtragsvertrag d. d. Jena am 3. Juni 1880 modificirt worden ist, unverändert in Kraft.

§. 4.

Gegenwärtiger Nachtrags-Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Nachtrags-Vertrag in vierfachen Exemplaren ausfertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Jena, den 20. Mai 1881.

Gauthal. **Gena st.** **Heim.** **Laurentius.**
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1881.

N^o XIII. Verordnung,

die Errichtung eines Kirchenrathes für die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, vom 8. Juli 1881.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. haben auf Grund des §. 6 des Gesetzes über die Reorganisation der Landesverwaltungsbehörden vom 7. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 103) bezw. zur weiteren Ausführung desselben beschlossen, den für die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten Unserem Ministerium beigeordneten geistlichen Mitgliedern in diesen Sachen ein volles und entscheidendes Stimmrecht zu verleihen und über die Organisation und Zuständigkeit der hierdurch errichteten kollegialen Behörde Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bearbeitung der rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten in dem Ministerium (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) erfolgt durch ein Collegium, welches die Bezeichnung Kirchenrath führt.

§. 2.

Der Kirchenrath besteht aus dem Vorstände des Ministeriums (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen), dem vortragenden geistlichen Rathe des Ministeriums, dem vortragenden Rathe in Schulsachen und aus mindestens drei Geistlichen der Landeskirche, die von Uns dazu berufen werden.

Jürl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

7

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 20. Juli 1881.

§. 3.

Den Vorsitz im Kirchenrathe führt der Vorstand des Ministeriums (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der vortragende geistliche Rath. Die übrigen Mitglieder rangiren unter einander nach der bei ihrer Berufung in den Kirchenrath bestimmten Ordnung.

§. 4.

Die Beschlüsse des Kirchenrathes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die gewöhnlichen laufenden Geschäfte mindernwichtiger Art erledigt und die geschäftsleitenden Verfügungen erläßt der Vorsitzende unter Zuziehung des vortragenden geistlichen Rathes.

§. 5.

Zum Geschäftskreise des Kirchenrathes gehören insbesondere folgende Gegenstände:

- 1) die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen rein geistlichen und kirchlichen Inhalts;
- 2) die Aufsicht über die Lehre und den Kultus; die Mitwirkung bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichts; der Erlass allgemeiner Anordnungen hinsichtlich des Gottesdienstes und der Liturgie; die Einführung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen; Mitwirkung bei den Entscheidungen über Aenderung der Parochialverbände;
- 3) die Handhabung der Disziplin über die Geistlichen innerhalb der durch die Verordnung vom 13. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 133) gezogenen Grenzen.

§. 6.

Bedarf ein Beschluß des Kirchenrathes nach der Verfassung der Landeskirche oder nach den sonst bestehenden Vorschriften der Genehmigung des Landesfürsten, so ist diese durch den Vorstand des Ministeriums (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) einzuholen. Geht die Sache an den Kirchenrath zur Ausführung des Beschlusses zurück, so ist in der Ausfertigung der höchsten Orts gefaßten Entscheidung Erwähnung zu thun.

§. 7.

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenrathes ist ein unbefoldetes Ehrenamt. Die auswärtigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten vergütet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 8. Juli 1881.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab. Pauthal

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1881.

N^o. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. August 1881,

betreffend die Veröffentlichung des Preussischen Gesetzes über den
Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837.

Das Preussische Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (Gesetz-Samml. S. 60), welches nach Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und nach Art. 61 der Verfassung des deutschen Reichs in dem ganzen Bundesgebiete beziehungsweise dem ganzen Reiche eingeführt ist, wird durch den nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. August 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrau.

G e s e t z

über den Waffengebrauch des Militärs. Vom 20. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. haben Uns bewogen gefunden zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen.

Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

8

Angegeben in Rudolstadt am 6. September 1881.

§. 1.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Commandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Wird das commandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4.

Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet), hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7.

Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und

Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8.

Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde commandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Berlin den 20. März 1837.

(L. S.)

gez. **Friedrich Wilhelm.**

Carl Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

von Kampp. Mühlert. v. Schöler. v. Kochow.

Beglaubigt

Für den Staatssekretär:

Düesberg.

№ XV. Verordnung

vom 23. August 1881,

betreffend die Abänderung der Dienstinstruktion für die Fürstliche Gendarmerie.

Auf Grund des §. 16 des Gesetzes über die Organisation der Gendarmerie vom 15. August 1873 (Gesetz-Samml. S. 95) wird der §. 24 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 99) hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§. 24.

Wird der Gendarm bei Ausübung seiner Dienstobliegenheiten angegriffen, oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht, oder findet er Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so hat er das Recht, sich seiner Waffen zu bedienen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu übermächtigen.

Dasselbe Recht steht ihm zu, wenn bei Verhaftungen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, oder wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Ebenso ist der Gendarm befugt, sich zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

Der Gendarm hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend bezeichneten Zwecke nothwendig ist, also nur dann, wenn nicht Zeit und Gelegenheit zur Anwendung anderer Mittel vorhanden oder Niemand zur Hand war, der ausreichende Hilfe leisten konnte. Der Gebrauch der Schießwaffe ist nur dann gestattet, wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll und die Art seiner Anwendung muß von dem handelnden Gendarm selbst ermogen werden. Er trägt in allen solchen Fällen die Verantwortung und muß sich deshalb seine volle Besonnenheit sorgfältig bewahren und sich von aller Leidenschaftlichkeit fern zu halten suchen.

Rudolstadt, den 23. August 1881.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1881.

N. XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. September 1881.

das Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer der Fürstlichen Oberherrschaft betreffend.

Das nachstehend abgedruckte Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer der Fürstlichen Oberherrschaft wird, nachdem dasselbe von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten gnädigst genehmigt und bestätigt worden ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 9. September 1881.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Gauthal.

Statut

der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Mitglieder der für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt bestehenden Wittwen- und Waisenkasse haben eine Umgestaltung der durch Dekret des Fürstlichen Consistoriums Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

9

Ausgegeben in Rudolstadt am 20. September 1881.

vom 20. November 1865 beschützigen Statuten nebst deren Nachträgen beschloffen und für die künftige Organisation der Kasse das nachstehende neue Statut aufgestellt

§. 1.

Zweck und Umfang der Anstalt.

Die Anstalt hat als Pensionenkasse für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt den Zweck, den Hinterbliebenen der gedachten Volksschullehrer nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts einmalige und ständige Unterstützungen zu gewähren.

Alle Rechte und Pflichten des auf dem Grunde des Statuts vom 20. Novbr. 1865 errichteten Wittwen- und Waisenfiskus, sowie das gesammte Vermögen des letzteren gehen auf die neuorganisirte Anstalt über.

§. 2.

Mitglied der Anstalt ist jeder in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt angestellte Volksschullehrer. Die Verpflichtung zum Beitritt beginnt mit dem Zeitpunkte der definitiven Anstellung.

Alle Mitglieder der bisherigen Wittwen- und Waisenkasse, auch wenn dieselben zur Zeit ein Schulamt nicht mehr bekleiden, bleiben Mitglieder der neuen Anstalt.

§. 3.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Aufgabe des Lehramtes an einer Volksschule und Versetzung in die Unterherrschaft.
- c) durch Dienstentlassung.

Für den Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Mitgliedes gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 4.

Bei der Aufnahme in die Anstalt ist ein Eintrittsgeld von 50 M. zu zahlen. Außer dieser einmaligen Leistung hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von einem Prozent seines mit der Schulstelle verbundenen Dienst Einkommens bis zum Jahresbetrage von 600 M. und von jedem weiteren Hundert des Dienst Einkommens einviertel Prozent zur Kasse zu entrichten.

Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt in halbjährigen Raten zu Ostern und zu Michaelis.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresbeiträge endigt, abgesehen vom Tode, mit dem Eintritt der Emeritierung.

§. 5.

Eine Erstattung der gezahlten Beiträge beim Wegfall der Mitgliedschaft durch Aufgabe des Amtes, Versetzung in die Unterherrschaft oder Dienstentlassung findet nicht statt, wohl aber eine Zurückzahlung des Eintrittsgeldes, jedoch ohne Zinsen.

§. 6.

Die Wittve eines aktiven oder emeritirten Volksschullehrers (§. 1) sowie dessen eheliche noch unversorgte Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre erhalten aus der Kasse

- a) ein einmaliges Begräbnißgeld von 100 Mark, welches sofort beim Tode des Mitgliedes ausgezahlt wird,
- b) eine regelmäßige Jahrespension, deren Höhe je nach dem Stande der Kasse jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren festgesetzt wird.

Die Zahlung dieser Pension erfolgt posteaumerando in halbjährigen Raten zu Ostern und Michaelis. Der Anspruch auf dieselbe beginnt mit dem Zeitpunkte des Ablaufs der Gnadenzeit.

§. 7.

Ist nach dem Ableben des Volksschullehrers bloß eine pensionsberechtigte Wittve vorhanden, so fällt dieser die ganze Pension zu. Ebenso wird der pensionsberechtigten Wittve die ganze Pension gewährt, wenn sie mit ihren leiblichen Kindern concurrirt, für deren Ernährung und Erziehung sie zu sorgen verpflichtet ist.

§. 8.

Sind nur pensionsberechtigte Kinder vorhanden, sei es, daß eine Wittve neben ihnen zum Genuße der Pension nicht gekommen ist, oder diese wieder verloren hat, so theilen die Kinder ganz gleich nach Kopftheilen.

§. 9.

Die Pension hört auf

- 1) wenn die Wittve oder ein verwaistes Kind wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, wegen dessen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,
- 2) wenn die Wittve oder ein verwaistes Kind stirbt,
- 3) wenn die Wittve sich wieder verheirathet,

- 4) wenn ein verwaistes Kind das 21. Lebensjahr erreicht oder
- 5) schon vorher eine Versorgung erhält, d. h.
 - a) sich verheirathet,
 - b) ein Diensteinkommen erhält oder
 - c) zu einem selbstständigen Erwerbe gelangt, sofern dieser Erwerb bezügl. das Diensteinkommen den Jahresbetrag von 600 Mark übersteigt.

§. 10.

In allen Fällen, wo bei einer Pension Mehrere concurriren, findet zwischen diesen ein Anwartschaftsrecht statt, so daß jeder Pensionsantheil, welcher nach den obigen bei einem concurrirenden Pensionärberechtigten aufhört, dem andern noch pensionsberechtigt Bleibenden zunächst, wenn gleich zuletzt die ganze Pension nur noch an eine Person zu zahlen ist.

§. 11.

Die Wittwen- und Waisen-Pension tritt nicht ein

- 1) wenn der verstorbene Volksschullehrer, ohne die Erlaubniß der Dienstbehörde dazu eingeholt oder dieselbe nachträglich erhalten zu haben, sich verheirathet hatte,
- 2) wenn er sich auf dem Sterbebette oder sich erst dann verheirathet hat, nachdem er bereits emeritirt war oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat. Auch hat
- 3) eine Ehefrau, welche beim Ableben des Volksschullehrers von diesem geschieden war, keinen Anspruch auf die Pension. Endlich geht
- 4) eine Wittwe, welche sich einer Verfehlung gegen das 6. Gebot schuldig macht, des Pensionsanspruchs verlustig. Concurriren in den Fällen 3 u. 4 eheliche Kinder des Verstorbenen, so treten diese in den Bezug der Pension sowie der einmaligen Unterstützung ein (§. 6 a und b).

§. 12.

Außer den Beiträgen der Mitglieder (§. 4) und den Erträgen des Vermögensstockes fließen der Anstalt zu:

- 1) die Beiträge der Kirchen-Mercurien nach Maßgabe der darüber bestehenden Festsetzungen,
- 2) in Vacanzfällen das Diensteinkommen erledigter Schulstellen, soweit dasselbe der Anstalt von der Aufsichtsbehörde überwiesen wird.

§. 13.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Rudolstadt. Ihre Organe sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder,
- b) das Curatorium,
- c) der Rechnungsführer.

§. 14.

Die General-Versammlung der Mitglieder der Anstalt findet alljährlich statt. Die Berufung hat spätestens bis zum 1. September unter Mittheilung der Tagesordnung mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung in dem amtlichen Nachrichten-Blatte für die Oberherrschaft zu erfolgen.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von wenigstens 8 Tagen liegen. Zur Theilnahme sind alle Mitglieder, sowohl die im Amte befindlichen als emeritirten Volksschullehrer gleichmäßig berechtigt.

Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Wahlen ist relative Stimmen-Mehrheit maßgebend. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Curatoriums zu unterzeichnen ist.

§. 15.

Das Curatorium wird aus fünf Mitgliedern der Anstalt gebildet, von denen wenigstens drei ihren Sitz in Rudolstadt haben.

Ein Mitglied des Curatoriums ist zugleich Rechnungsführer der Anstalt. Dieser muß stets seinen Wohnsitz in Rudolstadt haben. Die Wahl der Mitglieder und des Rechnungsführers erfolgt jedesmal auf 5 Jahre.

Das Curatorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Theilnahme von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 16.

Der Generalversammlung steht zu:

- a) die Beschlussfassung über die Höhe der den Hinterbliebenen zu gewährenden Jahrespensionen, sowie die Remuneration des Rechnungsführers,
- b) über etwaige Abänderung der Statuten,

- c) die Prüfung der Jahresrechnungen.
- d) die Wahl der Mitglieder des Curatoriums, die Bestimmung des Vorsitzenden und des Rechnungsführers.

§. 17.

Dem Curatorium liegt die statutenmäßige Verwaltung der Anstalt ob. Dasselbe führt die Aufsicht über das Vermögen, das Kassen- und Rechnungswesen; es sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und vertritt die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten, insbesondere vor den Gerichten. Es stellt die Beiträge der Mitglieder fest, ertheilt wegen der an die Hinterbliebenen zu zahlenden Unterstützungen und wegen der sonstigen Ausgaben dem Rechnungsführer Anweisung, beschließt über Ausleihung und Einziehung der Capitalien der Anstalt und sorgt für pünktliche und ordnungsmäßige Rechnungslegung.

Die geschäftliche Leitung steht dem Vorsitzenden zu.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse der Anstalt, führt über Einnahme und Ausgabe Buch und legt alljährlich die mit dem 31. December abzuschließende Rechnung. Auszahlungen dürfen nur gegen von dem Vorsitzenden des Curatoriums autorisirte Belege erfolgen.

Der Rechnungsführer hat Caution zu bestellen, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Er erhält für seine Nüherwaltung eine angemessene Remuneration. Die übrigen Mitglieder des Curatoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§. 18.

Die Beschlüsse über Abänderung der Statuten, sowie über die Festsetzung der Jahrespensionen unterliegen der Genehmigung des Fürstl. Ministeriums (Abthl. für Kirchen- u. Schulsachen). Demselben steht die obere Aufsicht über die Anstalt zu. Es sind ihm alljährlich die Rechnungen zur Prüfung einzureichen und die gefassten Beschlüsse mitzutheilen. Das Ministerium (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) ist befugt, sich jederzeit durch Einsicht der Akten, durch Revision der Kassen- und Vermögensbestände und auf jede sonstige geeignete Weise von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Anstalt Ueberzeugung zu verschaffen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1881.

Nr. XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. September 1881.

betreffend die Nachweisung der Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preussischen Militär-Verwaltung und der Pensionen dieser Personen berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten.

Für den Bereich der Königlich Preussischen Militär-Verwaltung ist die nachstehend abgedruckte Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen aufgestellt worden, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 23. September 1881.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst-Einkommens der Offiziere ¹⁾ und Beamten im Ressort der königlich Preussischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschuß ist zuzustellen

1.	2.	3.	4.
Lfd. No.	wem?	Bei Pfändung	Bemerkungen.
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziersvorschule zu Weilburg, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, dem Direktor der Artillerie-Schießschule, dem Chef der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnieen sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirkskommandos.	A. Des Dienst-Einkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschl. der aggregirten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Dienst-Einkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A. III.) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A. II. gehören.

¹⁾ Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluss ist zuzustellen

1. Rfd. No.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemer- kungen.
II.	Den Militair- intendanturen des betreffen- den Armees- Korps.	A. Des Dienst Einkommens	
		1 der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone ¹⁾ , der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziersvorschule zu Weilburg, des Direktors der Artillerie-Schießschule, der Chef der Versuch-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien, sowie des Bezirkskommandeurs des Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) No. 35.	Wegen der übrigen Bezirkskommandeure s. B. I der Nachweisung.
		2 der Auditoren und Militairgerichtskalkulanten,	
		3 der Generalärzte und der bei diesen fungirenden Assistenzärzte, der Garnisonärzte und des Chefarztes des 2. Garnisonlazareths Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker,	
		4 der Militair-Oberpfarrer, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5 der Korps-Kochärzte bei den Generalkommandos,	
		6 der Plajmajore,	
		7 der Militair-Intendanturbeamten mit Ausnahme der Militärintendanten,	Wegen der Militairintendanten s. A. III.
		8 der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9 der Beamten der Montirungsdepots,	
		10 der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11 der Militair-Baubeamten,	
		12 der Beamten der Garnisonlazarethe,	

¹⁾ Ausgenommen sind inbegriff die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I. in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Gesagte gleiche Anwendung findet.

Der Pfändungsbeschluss ist zuzustellen

1. Zfd. No.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemer- kungen.
III.	Dem Kriegs- ministerium.	13. der Beamten der Korps-Zahlungsstelle des 14. Armeekorps, 14. der Lehrer bei den Garnisonsschulen. A. Des Dienst Einkommens sämtlicher übrigen unter den Nummern A. I. und II. nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	Departement für das In- valideuwesen im Kriegs- ministerium.	B. Der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Ein- kommen. 1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten, 2. der sämtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung, 3. der sämtlichen mit Pension gänzlich verab- schiedeten Offiziere und Beamten der Militär- verwaltung.	

N XVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Oktober 1881,

die deutscher Seits mit der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

In Artikel 15 der unterm 13. Mai 1869 deutscher Seits mit der Schweiz abgeschlossenen, durch die protokollarische Verabredung zwischen beiden Ländern vom 23. Mai d. J. in Kraft erhaltenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (Bundesgesetzblatt 1869 S. 624 ff. und Reichsgesetzblatt 1881, S. 171) ist bestimmt, daß die im Artikel 6 jener Uebereinkunft vorgesehene Eintragung derjenigen in Deutschland veröffentlichten Werke, deren Verfaßer sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen habe.

Durch Bundesbeschluß, betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Schweizerischen Bundesraths sind die Geschäfte, welche sich auf den Schutz des literarischen Eigenthums beziehen, dem Departement des Innern abgenommen und dem Handelsdepartement übertragen worden und demnach Anmeldungen für Einregistrierung von literarischen Werken nunmehr an letztgedachtes Departement zu richten.

Rudolfsstadt, den 12. Oktober 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Oktober 1881

zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben verordnet, was folgt:

§. 1.

Hinsichtlich des in §. 24 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 gedachten administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden die Funktionen der Direktivbehörde in Reichsstempelabgabe-Angelegenheiten in den oberherrschastlichen, zum Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine gehörigen Landestheilen dem General-Inspektor dieses Vereins in Erfurt übertragen. Mit allen sonstigen Funktionen der Direktivbehörde in diesen Angelegenheiten und in der Fürstlichen Unterherrschaft Frankenhäusen auch hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wird das Ministerium, Abtheilung der Finanzen, beauftragt.

§. 2.

Den Fürstlichen Steuerstellen wird auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend (Ges. Samml. 1874 S. 7), die Befugniß erteilt, das in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes nachgelassene Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, zur Anwendung zu bringen. Die nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 zur Prüfung der Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden verpflichteten Behörden und Beamten haben die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei dem zuständigen Steueramte zur Anzeige zu bringen.

Rudolstadt, den 13. Oktober 1881.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1881.

N^o XX. Verordnung,

die Einberufung des ordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 4. November 1881.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen hiermit, daß der ordentliche Landtag des Fürstenthums
zum 21. November d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. November 1881.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertraub.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1881.

N^o XXI. Verordnung,

betreffend das Fegen der Schornsteine, vom 21. November 1881.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gef.-Samml. S. 48), sowie des Gesetzes vom 10. Februar 1873 (Gef.-Samml. S. 8) wird über das Fegen der Schornsteine verordnet, was folgt:

§. 1.

Jeder im Gebrauch befindliche Schornstein muß im Laufe des Jahres:

- 1) wenn er zu gewöhnlichen Ofenfeuerungen benutzt wird, mindestens dreimal,
- 2) wenn er auch zu einer Küchenfeuerung oder zu einer solchen allein benutzt wird, mindestens viermal,
- 3) in Bäckereien, Branereien, Fabriken und andern mit stärkeren Feuerungen versehenen Anlagen in Zwischenräumen von höchstens 6 Wochen bis zum Dache hinaus gefegt werden.

Eine häufigere Reinigung der Schornsteine kann in einzelnen Fällen von der Ortspolizeibehörde und auch von dem Landrathsamte angeordnet werden; auch kann die Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landrathsamtes eine diesfallige allgemeine Vorschrift für den ganzen Gemeindebezirk erlassen.

Zugleich mit den Schornsteinen sind die in denselben mündenden Ofen- und Rauchabzugsrohre zu reinigen, soweit diese vom Schornstein aus ohne ein Betreten der Zimmer zu erreichen sind. Bei den als unbenutzt bezeichneten Schornsteinen hat der Schlotfeger sich zu überzeugen, ob die gemachte Angabe richtig ist.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXXII.

12

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. December 1881.

§. 2.

Das Ausbrennen eines Schornsteins darf nur bei Windstille und Vormittag geschehen, auch nur dann, wenn der Schornstein sich in gutem baulichen und feuersichern Zustande befindet. Dabei ist Wasser in genügender Menge bereit zu halten. Von dem bevorstehenden Ausbrennen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 3.

Am Tage vor der beabsichtigten Reinigung ist den Hausbewohnern davon Nachricht zu geben. Läßt sich das Regen zur angesagten Stunde nicht bewerkstelligen, so ist mit dem Hausbesitzer eine andere geeignete Zeit zu verabreden. Ohne wirklich nachgewiesenes Hinderniß darf dem Schornsteinfeger vergebliche Mühe nicht verursacht werden.

Sollte sich ein Hausbesitzer dem Regen widersetzen, so ist hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat dann nach Majgabe des §. 368 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs und des §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) einzuschreiten.

§. 4.

Neu erbaute Schornsteine müssen vor dem Gebrauch bestiegen, russische Röhren mit der Kugel untersucht werden. Vorgesundene bauliche Mängel bei neuen und gebrauchten Schornsteinröhren, Räucherkammern und Feuerungsanlagen, feuergefährliche Anhäufungen von brennbaren Stoffen, Asche und dergl., sowie Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Bauordnung vom 10. December 1878 (Ges.-Samml. S. 203) und der Feuerpolizei-Verordnung vom 23. Januar 1880 (Ges.-Samml. S. 8), mit denen der Schornsteinfeger sich bekannt machen muß, hat derselbe der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen. Diese hat ungekündet Abhülfe zu schaffen und nach Umständen die Bestrafung der Vergehungen herbeizuführen.

§. 5.

Jeder Schornsteinfeger muß ein nach dem beigefügten Schema eingerichtetes Controlbuch führen.

Das Controlbuch ist alljährlich der Ortspolizeibehörde zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen. Die Behörde kann aber das Buch jeder Zeit zur Einsicht einfordern.

§. 6.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet:

- 1) die zur Reinigung erforderlichen Geräthschaften unentgeltlich vorzuhalten,

- 2) den periodischen Feuer-Revisionen beizumohnen,
- 3) bei jedem in ihrem Wohnorte ausbrechenden Brande, falls sie nicht außerhalb beschäftigt sind, auf der Brandstelle zu erscheinen.

§. 7.

Jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ungefäumt Anzeige zu erstatten, sobald der Schornsteinfeger die Reinigung nicht rechtzeitig ausführt.

Der Ortspolizeibehörde liegt ob, sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 8.

Soweit die Höhe der Gebühren des Schornsteinfegers nicht durch Verabredung mit dem Hausbesitzer festgestellt ist, betragen dieselben für die Reinigung eines Schlotens von jedem Stockwerk des Hauses mit Anschluß der Theile in den Bodenzimmern oder den Kellergeschossen, soweit sich daselbst keine Feuerungsanlagen befinden: 12 Pfennige und für das Ausbrennen eines Schlotens für jedes Stockwerk 20 Pfennige. Das zum Ausbrennen erforderliche Material ist von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu liefern.

Für das Reinigen der Abzugröhre von den Feuerungen zum Schornstein (§. 1 Abs. 6) kann eine besondere Vergütung nicht gefordert werden.

Der Schornsteinfeger hat die Arbeit persönlich zu controliren und haftet für seine Gesellen und Lehrlinge rückzüglich der ihnen überwiesenen Arbeiten. Er hat darauf zu sehen, daß seine Leute Trinkgelder oder Neujahrgeschenke nicht fordern.

§. 9.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter und die obrigkeitlich angenommenen und verpflichteten Schornsteinfeger werden wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Nach wiederholter Bestrafung kann der Schornsteinfeger auch ohne Weiteres seiner Stellung enthoben werden, ohne daß ihm eine Entschädigung gewährt wird.

§. 10.

Ergänzungen, Erweiterungen und Abänderungen dieser Verordnung werden ausdrücklich vorbehalten und sind die Schornsteinfeger denselben und andern Anordnungen der Aufsichtsbehörde ohne Weiteres und ohne Entschädigungsansprüche erheben zu können, unterworfen, auch wenn durch solche Bestimmungen ihre zeitlichen Einnahmen geschmälert werden sollten.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1881.

N. XXII. Verordnung

vom 18. November 1881, betreffend die Erweiterung der Verordnung über die Aufstellung der Wasserhöhenmaße vom 14. April 1868.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Aufstellung der Wasserhöhenmaße nach der Verordnung vom 14. April 1868 (Ges. S. 309) bislang vielfach entgegenstanden, haben wir mit Höchster Genehmigung Serenissimi beschlossen, die Bestimmungen dieser Verordnung durch folgenden Zusatz zu erweitern:

Wo die Beschaffenheit des Bodens die Aufstellung eines den Vorschriften des §. 6 entsprechenden Sichernyahles nicht gestattet oder dieselbe erheblich erschwert, hat die Verwaltungsbehörde für die Anbringung eines andern nach technischem Ermessen geeigneten Werkzeugens zu sorgen, durch welches der im §. 5 der Verordnung bezeichnete Zweck sichergestellt wird.
Rudolstadt, den 18. November 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XXIII. Gesetz,

betr. die Feststellung des Procentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 19. December 1881.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Fürstl. Schw.-Rudolf. Gesetzsammlung XXXXII.

13

Ausgegeben in Rudolstadt am 20. December 1881.

§. 1.

Der durch die Gesetze vom 19. Jan. 1872 (Ges.-S. S. 74), 21. Febr. 1873 (Ges.-S. S. 11), 17. Dec. 1873 (Ges.-S. S. 161), 4. Decbr. 1875 (Ges.-S. S. 285) und 9. Decbr. 1878 (Ges.-S. S. 170) auf die Dauer der Jahre 1872, 1873 bezw. 1874 und 1875, 1876 bis 1878 und 1879 bis 1881 festgestellte Procentsatz für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer bleibt für die Jahre 1882, 1883 und 1884 bestehen.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel. So geschehen

Rudolstadt, den 19. December 1881.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab.

N^o. XXIV. Gesetz,

den Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode von 1882 bis 1884 betr., vom 19. Decbr. 1881.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtages was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat für jedes der Jahre 1882, 1883 und 1884 wird in Einnahme auf 1938765 Mark,
in Ausgabe auf 1938765 Mark
festgestellt.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel. So geschehen

Rudolstadt, den 19. December 1881.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Bertrab.

Staatshaushalts-Etat
für die Finanzperiode 1882 -- 1884.

Einnahme.		Jedes Jahr Mk.
1	Aus dem Cameralvermögen und Staatsgute	1 127 980
2	Grundherrliche Gefälle	275
3	Aus den Hoheitsrechten	226 500
4	Steuern	401 600
5	Bermischte Einnahmen, incl. 160 000 Mk. Ueberweisungen aus dem Ertrage der Reichsteuern	182 410
Summa Mk.		1 938 765
Ausgabe.		
1	Fürstliches Haus	291 817
2	Zu Reichszwecken	156 380
3	Landesvertretung	2 000
4	Ministerium	128 008
5	Justizpflege	190 560
6	Verwaltung	69 410
7	Zur Beförderung der Landeskultur	5 000
8	Medicinalwesen	22 500
9	Straf- und Besserungsanstalten	15 500
10	Armenwesen	5 000
11	Bauwesen: a. Straßen- und Wasserbau	154 000
	b. Hochbau	66 850
12	Gewinnung der Einkünfte	349 750
13	Erlasse, Caducitäten und Rückvergütungen	1 500
14	Auf den Grundbesitz	5 700
15	Grenzregulirungs- und Vermessungskosten	1 000
16	Gerichtskosten und Anwaltsgebühren	900
17	Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten	179 150
18	Wartegelder und Pensionen	104 780
19	Schuldenwesen	186 760
20	Bermischte Ausgaben	2 200
Summa Mk.		1 938 765

Rudolstadt, den 19. December 1881.

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

N^o XXV. Gesetz

vom 19. December 1881, die Pensionen der Wittwen und Waisen Fürstlicher Diener betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Der §. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1874, die Abänderung des Gesetzes vom 13. März 1858 wegen Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen Fürstlicher Diener betreffend (Ges.-S. S. 39), wird aufgehoben.

An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Die Wittwen- und Waisen-Pension besteht in dem sechsten Theile der Besoldung, welche der verstorbene Ehemann resp. Vater zur Zeit seines Todes bezw. vor dem Eintritt in den Ruhestand oder in die Dispositions-Stellung bezogen hat.

Die bei der Theilung durch sechs resultirenden Bruchtheile der Mark bleiben dabei unberücksichtigt.

§. 2.

Der §. 10 des Gesetzes vom 13. März 1858, die Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen Fürstlicher Diener betreffend (Ges.-S. S. 17), wird aufgehoben.

An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Alle Wittwen- und Waisen-Pensionen fangen bei aktiven und zur Disposition gestellten Dienern mit Ablauf der halbjährigen Gnadenzeit, bei in Ruhestand versetzten Dienern mit Ablauf des i. g. Sterbequartals, d. i. desjenigen Vierteljahres an, in welchem der Diener verstorben ist. Sie werden vierteljährlich und zwar praenumerando gezahlt.

Für Kinder, deren Mutter nicht mehr am Leben ist, erfolgt die Zahlung an deren Vormund.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar 1882 ab in Wirksamkeit, so daß jeder von diesem Tage an eintretende Pensionsfall nach demselben zu beurtheilen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Nudolstadt, den 19. December 1881.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

N^o XXVI. Gesetz

vom 19. Dec. 1881, betreffend den Gebührenbezug der Justizbeamten bei Amtsverrichtungen außerhalb des Amtssitzes.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen im Anschluß an §. 79 des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-S. S. 27), an Art. 21 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 (Ges.-S. S. 55), die Abänderung des Sportelgesetzes betreffend, an die §§. 79 und 80 der Zusammenstellung der über das Sportelwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen vom 6. April 1868 (Ges.-S. S. 249), sowie an No. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 45), einen Nachtrag zur Gebührentaxe in Strafsachen betreffend, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:
In allen Justizangelegenheiten gelten für den Gebührenbezug der Beamten bei Amtsverrichtungen außerhalb des Amtssitzes die Nicht-Schwarzburgischen Gebietstheile des Bezirks des gemeinschaftlichen Landgerichts in Nudolstadt als Inland im Sinne der Sportelgesetze.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen

Nudolstadt, den 19. December 1881.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

№ XXVII. Gesetz

vom 19. December 1881, die Abänderung der §§. 29 und 30 des
Gewerbsteuer-Gesetzes vom 15. Februar 1868 betr.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen
Landtags, was folgt:

Die §§. 29 und 30 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 15. Februar 1868
(Ges.-S. S. 117) werden aufgehoben und durch nachfolgende Vorschriften ersetzt:

§. 29.

Wer den Betrieb eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes ohne die vor-
schriftmäßige Anzeige (§. 9) beginnt, oder wer, ohne einen Gewerbeschein für das
laufende Jahr gelöst zu haben (§§. 10 und 11) ein Gewerbe im Umherziehen be-
treibt, wird mit einer Geldstrafe belegt, die dem vierfachen Betrage der Jahressteuer
des betriebenen Gewerbes gleichkommt. Neben der Geldstrafe ist die vorerhaltene
Steuer zu entrichten. Die zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegen-
stände können, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, der Strafen und der Kosten
oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen
werden.

Wer nach Lösung eines Gewerbescheins für das betreffende Jahr ein anderes,
der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt
als das im Gewerbeschein bezeichnete oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf
andere als die darin bezeichneten Gegenstände (Waaren oder Leistungen) ausdehnt,
verfällt in eine Geldstrafe, die dem vierfachen Betrage desjenigen Betrags gleich-
kommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist als die dem tatsächlich ausgeübten
Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so
lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§. 30.

Die Untersuchung und Entscheidung im Betreff der in dem §. 29 bezeichneten
strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von
der Verwaltungsbehörde vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Ver-
fahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist frei-
willig zahlt.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist bei Zuwiderhandlungen in Bezug auf den stehenden Gewerbebetrieb das Rent- und Steueramt bezüglich des Steueramts, im Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen das Landrathsammt des Bezirks.

Die Verwaltungsbehörde ist ermächtigt, bei der vorläufigen Straffestsetzung eine mildere als die im §. 29 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Hudolstadt, den 19. December 1881.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrab.

N^o XXVIII. Gesetz

vom 19. December 1881, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. haben beschlossen, die Bestimmungen in den §§. 6 und 10 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 (Ges.-S. S. 78) in Ansehung des volksschulpflichtigen Alters abzuändern und verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die §§. 6 und 10 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten folgende Vorschriften.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Besuch der Volksschule beginnt zu Ostern desjenigen Jahres, in welchem das Kind bis zum 1. Mai das Alter von sechs Jahren erreicht oder erreicht hat. Die Einführung der schulpflichtigen Kinder in die Volksschule findet jährlich einmal und zwar am Anfange des Schuljahres statt.

§. 10.

Die Entlassung aus der Volksschule erfolgt zu Ostern des Jahres, in welchem am 1. Mai die Knaben das 14te Lebensjahr, die Mädchen das Alter von 13½

Jahren erfüllt haben. Annehmungsweise kann die Entlassung auch vor dem Eintritt des gesetzlichen Termins von dem Ministerium verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. December 1881.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertraub.

Hautbal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1881.

Nr. XXIX. Gesetz

vom 20. December 1881, betreffend die Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. haben auf den Antrag Unseres Ministeriums, sowie nach Anhörung des Kirchenrathes und mit Zustimmung des getreuen Landtags beschlossen, über die Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche das nachstehende Gesetz zu erlassen.

§. 1.

Jeder in einem Pfarramte der Landeskirche auf Lebenszeit angestellte Geistliche hat, wenn er wegen einer nicht durch eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde (§. 3) in den Ruhestand versetzt wird, Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt.

§. 2.

Ein Geistlicher, welcher zur Verwaltung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, kann auch wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, hat aber, wenn er unwiderruflich angestellt war, und seine Dienstunfähigkeit nicht durch eigene grobe Verschuldung herbeigeführt hat, Anspruch auf das gesetzliche Ruhegehalt.

§. 3.

Die Ermittlung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch das Ministerium (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) unter Inbegründung von Gutachten geeigneter Fürstl. Schw.-Rudolst. Gelehrsammlung XXXXII. 14

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. December 1881.

Sachverständiger, insbesondere von ärztlichen Zeugnissen. Der Geistliche ist von dem Ergebnisse dieser Ermittlung in Kenntniß zu setzen und es ist ihm eine Gegenvorstellung nachzulassen, bevor die landesfürstliche Entschliegung über die Versetzung in den Ruhestand eingeholt wird.

Widerspricht der Geistliche, gegen welchen mit der Pensionirung vorgeritten werden soll, der Richtigkeit derjenigen Thatfachen, auf welche die Maßregel gestützt wird, so wird in dem für Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche geordneten förmlichen Verfahren über die Zulässigkeit der Pensionirung entschieden.

Die Betretung des Rechtsweges ist angeschlossen.

§. 4.

Das Ruhegehalt wird nach dem Dienst Einkommen berechnet, welches der Geistliche zur Zeit seiner Pensionirung zu beziehen hatte; es besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in vierzig Procent des durch den Besoldungsanschlag nachgewiesenen Einkommens. Für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr erhöht sich die Pension um $1\frac{1}{2}$ Procent, über achtzig Procent kann sie in keinem Falle steigen.

§. 5.

Die Feststellung der Höhe des Dienst Einkommens erfolgt nach den bestehenden Vorschriften durch das Ministerium (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen).

§. 6.

Die Dienstjahre werden von dem Zeitpunkte der nach Zurücklegung des 25ten Lebensjahres erfolgten ersten unwiderruflichen Anstellung in einem geistlichen Amte im Fürstenthume berechnet. Hinzugerechnet wird jedoch

- 1) die Zeit, während welcher ein ordinirter Geistlicher nach vollendetem 25ten Lebensjahre bereits vor der definitiven Anstellung ein geistliches Amt verwaltet hat,
- 2) die pensionsberechtigzte Dienstzeit, die ein Geistlicher
 - a. vor seinem Eintritt in das geistliche Amt als Lehrer im öffentlichen Schuldienste des Landes gestanden, oder
 - b. in einem anderen Staate in einem geistlichen oder öffentlichen Schulamte zugebracht hat.

§. 7.

Das Ruhegehalt des in den Ruhestand versetzten Geistlichen beginnt mit dem Tage, an welchem nach dem Beschlusse der Anstellungsbehörde das Amt niederzulegen ist.

§. 8.

Die Zahlung des Ruhegehaltes endigt mit dem Sterbemonate. Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Wittve oder noch nicht volljährige unversorgte Kinder, so haben diese außer dem Sterbemonate noch ein Vierteljahr das Ruhegehalt des Verstorbenen als s. g. Gnadenzeit zu beziehen.

§. 9.

Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt in vierteljährigen Nachzahlungen aus der Pensionskasse für die Geistlichen. Die Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung dieser Kasse werden von dem Ministerium (Abtheilung für Kirchen- und Schulfachen) getroffen.

Der Pensionskasse werden folgende Einnahmen zugewiesen:

- 1) Jeder Geistliche hat bei dem ersten Eintritt in ein ständiges geistliches Amt ein einmaliges Beitrittsgeld zu entrichten, welches bei Stellen mit einem Einkommen

bis zu 1800 Mark ein Procent,

bis zu 3000 Mark ein und ein halbes Procent,

bis zu 4500 Mark zwei Procent und

über 4500 Mark drei Procent

dieses Einkommens beträgt.

- 2) Bei Beförderung in ein Amt mit höherem Einkommen ist von dem Betrage der Gehaltsverhöhung ein Beförderungsgeld nach den unter 1 bestimmten Procentsätzen zu entrichten. Für den Procentsatz im einzelnen Falle ist das Gesamtdienst Einkommen der Stelle entscheidend.

§. 10.

Jeder unwiderruflich angestellte Geistliche hat jährlich ein Procent seines designationsmäßigen Dienst Einkommens an die Pensionskasse zu entrichten. Bei Berechnung der Beiträge bleiben die mit 10 nicht theilbaren Summen außer Ansaß. So lange eine Stelle unbesetzt ist, sind die jährlichen Beiträge aus dem Einkommen derselben zu berücksichtigen.

§. 11.

Jedes Kirchenämt, welches werbendes Vermögen besitzt, hat alljährlich einen Beitrag von zwei Procent des jedesmaligen Reinertrags zur Pensionskasse zu entrichten.

§. 12.

Jeder Geistliche, welcher in ein durch Emeritirung erledigtes geistliches Amt mit einer den Jahresbetrag von 1800 Mark übersteigenden Besoldung eintritt, hat nach Befinden der Anstellungsbehörde auf die Dauer von höchstens 8 Jahren einen Theil des die Minimalbesoldung übersteigenden Einkommens der Stelle an die Pensionskasse abzugewähren. Dieser Beitrag darf den dritten Theil des Stelleneinkommens nicht übersteigen.

§. 13.

Insofern die in den §§. 9 bis 12 aufgeführten Einnahmen nicht ausreichen, das Bedürfnis der Pensionskasse zu decken, werden aus Landesmitteln die erforderlichen Zuschüsse geleistet.

§. 14.

Die bei Erlass des gegenwärtigen Gesetzes bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen haben auf Erhöhung des ihnen verwilligten Ruhegehalts keinen Anspruch.

Diesemjenigen Geistlichen, welche innerhalb der nächsten 10 Jahre in den Ruhestand treten, haben sich den doppelten Betrag der in § 10 festgesetzten Jahresabgabe auf das ihnen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährende Ruhegehalt jährlich anrechnen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. December 1881.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertraub. Hauthal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1881.

N^o XXX. Gesetz,

die Aufnahme einer Anleihe zum Zweck der Bestreitung verschiedener außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung betreffend, vom 21. December 1881.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1882/84 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

- 1) zur Ablösung der Garantielast für die Eisenbahn Gera-Giechicht im Betrage von 157000 Mark
- 2) für verschiedene bauliche Herstellungen im Betrage von 20000 Mark

vorgesehen und außerdem zu der beschlossenen schnelleren und verstärkten Tilgung der nach dem Gesetze vom 3. Februar 1873 (Gesetz-Samml. S. 155) bei dem Reichs-Zinsvalidenfond aufgenommenen Anleihe erforderlich sind, im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen und dafür Inhaberpapiere (Rentenbriefe) auszugeben.

§. 2.

Die Beträge, in denen die Rentenbriefe zur Deckung der vorbezeichneten Bezügl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXII.

dürfnisse nach und nach auszugeben sind, die Vertheilung derselben auf jedesmal drei Serien von zweihundert, fünfhundert und eintausend Mark, und der Zinsfuß wird von Uns durch besondere, in der Gesez-Sammlung zu publicirende Verordnungen bestimmt.

Zm Uebrigen finden auf die zu begebende Anleihe die Geseze vom 15. August 1873 (Gesez-Samml. S. 85 u. 89) und vom 20. October 1880 (Gesez-Samml. S. 110) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. December 1881.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

N^o XXXI. Verordnung

vom 21. December 1881,

einen Nachtrag zur Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 24. Juni 1879 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten verordnen wir als Zusatz zum dritten Abschnitt der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 24. Juni 1879 (Gesez-Samml. S. 225) was folgt:

Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Untersuchungs- und Strafgefangene, welche sich in den gerichtlichen Gefängnissen befinden, können durch Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen, durch Bureaubeamte bei der Staatsanwaltschaft, sowie durch die Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten vorgenommen werden. Einer ausdrücklichen Bestellung derselben als Hülfsvollzieher bedarf es nicht. Die bezeichneten Beamten sollen jedoch mit der Ausführung solcher Zustellungen nur am Orte ihres Wohnsitzes beauftragt werden. Eine besondere Entschädigung wird ihnen dafür nicht gewährt.

Rudolstadt, den 21. December 1881.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Sachregister

zur
Gesetzsammlung für das Jahr 1881.

	Seitenzahl.
A.	
Anleihe, Aufnahme einer Staatsanleihe	81
Auseinandersehungs-Angelegenheiten, Verfahren bei solchen	7
B.	
Bahnpolizeibeamte, deren Befähigung	37
C.	
Eisenbahnen, Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	37
Nachtragsovertrag wegen der Zinsgarantie der Saalbahn-Anleihe	39
Etat, Staatshaushalts-Etat pro 1882/84	70
D.	
Fabrikarbeiter in Scheide, Auflösung der Krankenkasse derselben	2
Feueressen, Fegen derselben	65
Feuerversicherungen, Bestrafung der Uebersicherung des Mobiliars bei solchen	2
Fischerei, Vorschrift des §. 14 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetze	21
abgeschlossene Staatsverträge zum Schutz und zur Hebung der Fischerei	22
E.	
Gebäudesteuer, Procentsatz für die zu erhebende	69
Gebührenbezug der Justizbeamten bei Amtsverrichtungen außerhalb des Amtes	73
Füchsl. Schm.-Abolft. Gesetzsammlung XXXII.	16

	Seitenzahl.
Gefangene. Siehe Strafgefangene	82
Griftliche der Landeskirche, deren Pensionen	77
Gendarmarie, Abänderung der Dienstinstruktion für die Fürstliche Gendarmarie wegen des Waffengebrauchs	50
Gerichtsschreiberstellen der Amtsgerichte, Abänderungen der Geschäftsordnung für dieselben	1. 22
Gerichtsvollzieher-Ordnung, Nachtrag hierzu	82
Geschäftsordnung. S. Gerichtsschreiberzien	1. 22
Gewässer, Aufstellung der Wasserhöhenmaße	69
Gewerbesteuergesetz, Abänderung der §§. 29 und 30 desselben	74
Grundsteuer, Procentsatz für die zu erhebende	69
Grundstücks-Zusammenlegungen, Verfahren in solchen	7

G.

Heimatsscheine, deren Form und Gültigkeitsdauer	4
--	---

J.

Zusatzbeamte, deren Gehaltsbezug bei Amtverrichtungen außerhalb des Amtortes	73
---	----

K.

Kirchenrath für rein geistliche und kirchliche Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Landeskirche, dessen Errichtung	43
Krankenkasse der Fabrikarbeiter in Scheide, deren Auflösung	2
Krankheiten, ansteckende, Verhütung des Weiterverbreitens derselben	37
Kunstwerke, Uebereinkunft mit der Schweiz wegen Schutzes derselben	61

L.

Landtags - Einberufung	63
Literarische Grenzgenosse, Uebereinkunft mit der Schweiz wegen Schutzes derselben	61
Lokomotivführer, deren Befähigung	37

M.

Militär, Waffengebrauch desselben	47
Militärbeamte, Vorschrift wegen Pfändung des Dienst Einkommens derselben	57
Mobilität, Bestrafung der Uebersicherung desselben	2

D.

Eröffnungsj.

Officiere, Vorschriften wegen Pfändung des Dienst Einkommens derselben 57

P.

Pensionen, Nachtrag zum Gesetz wegen der Pensionen der Wittwen und Waisen
 kaiserlicher Diener 72
 Bestimmungen wegen der Pensionen der Geistlichen der Landeskirche 77
Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer der kaiserlichen
 Oberherrschaft, Statut derselben 51
Pferdeschlächterei, deren Betrieb 3

R.

Reichsstempel-Abgaben, deren Erhebung 61
Reichsschlächterei, deren Betrieb 3

S.

Saalbahn, S. Eisenbahnen 39
Scheide, Auflösung der Krankenkasse der Fabrikarbeiter daselbst 2
Schornstein-Argen 65
Schulen, Abänderung des Volksschulgesetzes 75
Schullehrer, S. Volksschullehrer 51
Schweiz, Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte
 an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 61
Separationsfachen, Verfahren in solchen 7
Sportelgesetz, Gebührenbezug der Justizbeamten bei Amtsoverrichtungen außer-
 halb des Amtssitzes 73
Staatsanleihe, Aufnahme einer solchen 81
Staatsblener-Wittwen- und Waisen-Pensionen, deren Verwilligung 72
Staatshaushalts-Stat der Finanzperiode 1882/84 70
Staatsverträge mit verschiedenen Staaten zum Schutze der Hebung der Fischerei 22
Statut der Pensionstafel für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer in
 kaiserlicher Oberherrschaft 51
Stempelabgaben, Reichsstempelabgaben, deren Erhebung 61
Steuer, Procentfuß für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer 69
 Abänderung des Gewerbesteuergesetzes 74
Strasfgefanzene, Anshändigung der Zustellungen an solche 82

II.

Untersuchungsgefängene. S. Strafgefängene .

Sitzungsfl.

82

B.

Verträge. S. Staatsverträge	22
Volkschulgesetz, dessen Abänderung	75
Volkschullehrer-Wittwen und Waisen, Statut der Pensionstafel derselben	51

B.

Waffengebrauch des Militärs	47
Wasserbüchsenmasse, deren Aufstellung	69